BOCHUM



Hintergrundbericht 2025

Bericht über das städtische Zins- und Schuldenmanagement

Impressum

Bearbeitung

Amt für Finanzsteuerung
Arbeitsgruppe Zins- und Schuldenmanagement

Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum
Tel.: 0234 910-3579
E-Mail: FZillmann@bochum.de

Frank Zillmann

Hinweis: Bearbeitungsstand 21.05.2026

Inhalt

1. Allgemeines 5

1.1. Hintergrund zum Bericht 5
1.2. Aufgaben 6
1.3. Ziele 8

2. Strategien 9

3. Instrumente und Methoden 12

3.1. Kreditausschreibungen im Wettbewerb 12
3.2. Nachhaltige Finanzierungen 12
3.2.1. Grundlagen für nachhaltiges Handeln 13
3.2.1.1. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO 13
3.2.1.2. EU-Taxonomieverordnung 13
3.2.1.3. Nachhaltige Finanzierung nach Grundlagen-Entstehung 14
3.2.2. Voraussetzungen für nachhaltige Finanzierungen 14
3.2.2.1. Regelfall: Aufnahme von Investitionskrediten im Gesamtdeckungsprinzip 14
3.2.2.2. Sonderfall: Aufnahme von Investitionskrediten mit Zweckbindung 15
3.2.2.3. Aufnahme von Liquiditätskrediten mit Zweckbindung 15
3.2.3. Investitionskredite - Nachhaltige Förderkredite mit Zweckbindung 15
3.2.4. Investitionskredite - Nachhaltige Kreditmarkt-Finanzierungen mit Zweckbindung 16
3.2.5. Nachhaltige Liquiditätskredite 18

3.3. Fremdplatzierungen von Schuldscheindarlehen und Anleihen 18
3.3.1. Schuldscheindarlehen 20
3.3.2. Anleihen 21

3.4. Eigenplatzierungen von Schuldscheindarlehen 22
3.5. Steuerung der Zinsbindungsfristen 23
3.6. Steuerung der Liquiditätsversorgung 23
3.7. Einsatz strukturierter Kredite 24
3.8. Einsatz von Derivaten 24
3.8.1. Swap 24
3.8.2. Forward-Swap 26
3.8.3. Swaption 26
3.8.4. Cap / Floor 27
3.8.5. Collar 28
3.8.6. Strukturierte Derivate 28

4. Erfolgsmessung 29

4.1. Systematik der Erfolgsmessung 29
4.1.1. Referenzportfolio für Investitionskredite 31
4.1.2. Referenzportfolio für Liquiditätskredite 31
4.1.3. Ermittlung von individuellen Liquiditätsaufschlägen 33

5. Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen _____ 36

5.1. Gesetze, Verordnungen und Satzungen 36
5.2. Erlasse und Richtlinien weisungsberechtigter Stellen 36
5.3. Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Stadt Bochum 37

1. Allgemeines

Der Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement wird jährlich erstellt. Ab dem Berichtsjahr 2024 teilt sich der Bericht in zwei Einzelberichte auf:

- Im Jahresbericht wird über die jährliche Entwicklung der Märkte und der Kredit-Portfolios der Stadt Bochum berichtet. Der Jahresbericht ist mit begrenzter Auflage als gedruckte Ausfertigung sowie als Download über die Homepage der Stadt Bochum unter www.bochum.de/zins-und-schuldenmanagement verfügbar.
- Der Hintergrundbericht bündelt allgemeine und strukturelle Informationen zum städtischen Zins- und Schuldenmanagement, die üblicherweise selten zu aktualisieren sind. Der Hintergrundbericht wird ausschließlich als Download über die Homepage der Stadt Bochum unter www.bochum.de/zins-und-schuldenmanagement angeboten.

Im Jahresbericht werden keine weiteren Verweise auf einzelne Teile des Hintergrundberichtes gegeben. Dies dient der Verschlankung des bis zum Berichtsjahr 2023 erstellten umfassenden Gesamtberichtes.

1.1. Hintergrund zum Bericht

Der „Bericht über das städtische Zins- und Schuldenmanagement“ basiert auf den Vorgaben der Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum (Beschlussvorlage Nr. 20072410), welche durch den Rat der Stadt Bochum am 13.12.2007 beschlossen worden ist. Danach sollte der Bericht „die Inhalte und Ergebnisse des Zins- und Schuldenmanagements darstellen“; Adressat sollte der Haupt- und Finanzausschuss sein. Berichtet wurde ab dem Berichtsjahr 2007 / 2008 jedoch an den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat der Stadt Bochum.

Die Berichtstiefe und die Darstellung haben sich laufend erweitert und verbessert. Mittlerweile wird eingehend zum Finanzierungsumfeld, zu besonderen Finanzierungsinstrumenten, zu städtischen Finanzierungsstrategien und zur Struktur der Kredit-Portfolios der Stadt Bochum berichtet. Lediglich die über die Jahre ebenfalls ausgeweiteten Darstellungen zur Marktentwicklung wurden ab dem Berichtsjahr 2014 reduziert, um den redaktionellen Aufwand zur Erstellung des Berichtes zu minimieren.

Der Adressatenkreis hat sich über die Jahre ebenfalls deutlich erweitert. Neben der pflichtig zu erreichenden Kommunalpolitik richtet sich der Bericht zum städtischen Zins- und Schuldenmanagement auch an die Kreditgeber der Stadt Bochum (Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Finanzinvestoren und andere Gläubiger) sowie Bürgerinnen und Bürger und andere interessierte Personen.

Berichtsgegenstand sind das Investitionskredit-Portfolio und das Liquiditätskredit-Portfolio, einschließlich Derivate.[1] Kreditähnliche Rechtsgeschäfte wie bspw. Leasing, Private-Public-Partnership, Factoring / Forfaitierung, Renten und Restkaufgelder sowie Bürgschaften gehen nicht in den Bericht über das städtische Zins- und Schuldenmanagement ein. Gleiches gilt für

[1] In älteren Rechtsnormen bzw. städtischen Regelungen wurden Investitionskredite als „Kommunalkredite“ und Liquiditätskredite als „Kassenkredite“ bezeichnet; inhaltliche Änderungen waren mit dem Begriffswechsel nicht verbunden. Die Bezeichnungen wurden sukzessive in Berichten und Auswertungen an die nun gebräuchlicheren Begriffe angepasst. Bei Zitaten aus älteren Rechtsnormen in diesem Bericht wurde keine Anpassung der Begrifflichkeiten durchgeführt.

Schulden der Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, da diese direkt dem Sondervermögen zugeordnet werden.

Der Abbau der städtischen Schulden hat oberste Priorität, ist jedoch von äußeren Einflüssen wie bspw. der wirtschaftlichen Lage der Stadt Bochum (→ Steigerung von Einnahmen), der Haushaltsdisziplin (→ Minderung von Ausgaben) und der Entwicklung der Transferzahlungen an und von anderen Haushalten (→ Steigerung von Einnahmen / → Minderung von Ausgaben) abhängig. Unabhängig davon soll auch die laufende Haushaltskonsolidierung zu einer Verringerung des Schuldenbestandes führen.

Trotz aller Konsolidierungsanstrengungen muss davon ausgegangen werden, dass die Stadt Bochum auf absehbare Zeit Schuldnerin am Kreditmarkt bleiben wird. Ein möglichst zielgerichteter und verantwortungsbewusster Umgang mit dieser Situation erfordert die Anwendung eines umsichtigen und aktiven Zins- und Schuldenmanagements nebst Durchführung eines entsprechenden Risikomanagements.

1.2. Aufgaben

Schuldenmanagement beschreibt die *Aufgabe*, den Schuldenbestand (das Schuldenportfolio) zu steuern.

Durch eine sinnvolle Verteilung von Zinsbindungsfristen und Prolongationsterminen im Rahmen von Kreditaufnahmen werden Kreditfälligkeiten in zukünftigen Jahren zielgerichtet gesteuert und im Portfolio kombiniert. Durch die Auswahl und Steuerung von Tilgungsstrukturen werden zudem überdurchschnittliche Liquiditätsabflüsse in einzelnen Jahren vermieden und die Nutzbarkeit des Schuldenbestandes für den Einsatz von Derivaten sichergestellt. Im Rahmen des Schuldenmanagements wird auch die Liquidität der Stadt Bochum sichergestellt.

Zinsmanagement beschreibt die *Aufgabe*, die Zinsbelastung aus dem bestehenden Schuldenbestand zu steuern.

Durch die Umsetzung von zinsstrategischen Maßnahmen im Rahmen von einzelnen Kreditentscheidungen und Derivaten soll die Belastung des Haushaltes durch den Zinsaufwand planbar gemacht bzw. verringert werden. Ein aktives Zinsmanagement gestaltet den Kostenfaktor „Zins“ möglichst planvoll und unabhängig von der Beschaffung der Liquidität sowie den Zufälligkeiten der Märkte.

Das Ziel der Minimierung von Zinsaufwand ist häufig gegenläufig zum Ziel der Planbarkeit von Zinsaufwand:

- Eine möglichst langfristige Zinsbindung (und damit eine bestmögliche Planbarkeit von Zinsaufwand) kann dem Ziel der Minimierung von Zinsaufwand entgegenlaufen.
  Denn: Im langfristigen Zins ist in der Regel („normale“ Zinsstrukturkurve, nicht invers) ein Aufschlag für die Laufzeitkomponente enthalten, der den Kreditgeber für die von ihm garantierte Zinssicherheit entschädigt und dessen damit eingegangene langfristige Risiken (bspw. die zukünftige Entwicklung der Inflation) abmildert. Bei überwiegend langfristig finanzierten Portfolios kann so zwar die Planbarkeit von Zinsaufwand erreicht werden, nicht jedoch die Minimierung von Zinsaufwand.

- Ein möglichst geringer Zinsaufwand kann dem Ziel der Planbarkeit von Zinsaufwand entgegenlaufen.
  Denn: Der kurzfristige Zins ist in der Regel („normale“ Zinsstrukturkurve, nicht invers) zwar niedriger als der langfristige Zins, enthält dafür jedoch nahezu keine Zinssicherung; steigt das Zinsniveau, ist unmittelbar mit steigendem Zinsaufwand zu rechnen. Bei überwiegend kurzfristig finanzierten Portfolios kann so zwar die Minimierung von Zinsaufwand erreicht werden, nicht jedoch die Planbarkeit von Zinsaufwand.

Um einerseits das Ziel der Planbarkeit von Zinsaufwand sowie andererseits das Ziel der Minimierung von Zinsaufwand verfolgen zu können, erfolgt eine Mischung beider Strategien. Die Ausbalancierung beider Strategien sowie die Steuerung der einzelnen Gewichtungen je nach Marktlage und Markterwartung stellen den strategischen Handlungsrahmen im Zins- und Schuldenmanagement dar.

Die getroffenen Zinsentscheidungen sind mit dem gegebenen Instrumentarium ohne erhebliche Zusatzkosten (bspw. Vorfälligkeitsentschädigung, Margenschaden) nicht mehr veränderbar. Ausschließlich der Einsatz von Derivaten lässt – wirtschaftlich gesehen – Veränderungen der getroffenen Konditionen im Nachhinein zu.

Risikomanagement beschreibt die *Aufgabe*, die im Schuldenbestand enthaltenen und aus weiteren Geschäftsabschlüssen erwachsenden Zins- und Liquiditätsrisiken einzuschätzen und im Hinblick auf die gesetzten Ziele möglichst risikomindernd zu steuern.

Da sich mit der Ausgestaltung und der Durchführung des Zins- und Schuldenmanagements die Zinsänderungsrisiken laufend verändern und sich damit auch das Risiko einer Zinskostenerhöhung verändert, kommt der systematischen Risikosteuerung eine große Bedeutung zu. Aufgabe der Risikosteuerung ist allerdings nicht die vollständige Risikovermeidung, sondern eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung.

Die Stadt Bochum hat zusätzlich zu den bereits durch geltendes Recht vorgegebenen Portfolio-Limiten und Risikogrenzen eine weitergehende, permanente Risikosteuerung entwickelt. Mit „SERPo“ (Systematisch, ergebnis-, risiko- gesteuertes Portfoliomanagement) werden Risiken verschiedener fiktiver Portfolios anhand ausgewählter Zinsszenarien simuliert und im Hinblick auf die realen Schuldenportfolios der Stadt Bochum ausgewertet.

Ergänzend erfolgt eine Risikobewertung nebst entsprechender Risikosteuerung zur Minimierung von Liquiditätsrisiken bei möglichst geringem Aufwand. Dazu wurde ein ergänzendes Simulationssystem im Sinne eines portfolioübergreifenden Stress-Tests erstellt, welches sich ausschließlich der Simulation von Liquiditätsrisiken im Gesamtkreditbestand widmet.

Die **Abgrenzung der Aufgaben** Schuldenmanagement, Zinsmanagement und Risikomanagement ist in der Praxis oft nur schwer möglich, da jeder der Aufgabenbereiche bei der überwiegenden Anzahl der Geschäfte zumindest indirekt betroffen ist. So hat die Wahl der Zinsbindung bei einer anstehenden Kreditaufnahme sowohl Auswirkung auf das Schuldenmanagement (wegen der zugesagten Liquiditätssicherung während der Zinsbindungsdauer) als auch auf das Zinsmanagement (wegen der zugesagten Zinssicherung während der Zinsbindungsdauer) wie auch das damit verbundene Risikomanagement. Bei bestimmten Geschäftsstrukturen mit auseinanderfallender Zins- und Liquiditätssicherung und bei Derivaten ist eine klarere Abgrenzung der Aufgaben möglich. Auf eine solche Abgrenzung kommt es in der Praxis jedoch nicht an, da die genannten Aufgaben fließend bei jedem anstehenden Geschäft wahrgenommen werden müssen.

1.3. Ziele

Folgende Ziele sollen im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements der Stadt Bochum erreicht werden:

- Sicherstellung der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch Kredite,
- Sicherstellung der Liquiditätsversorgung durch Liquiditätskredite,
- Begrenzung und Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken,
- Erzielung einer möglichst geringen Durchschnittsverzinsung der Kreditportfolios.

Die Zielerreichung unterliegt aber grundsätzlichen Zielkonflikten:

- Eine Begrenzung des Zinsänderungs- und Liquiditätsrisikos wird am leichtesten durch eine lange Zinsbindungsfrist erreicht. Diese führt allerdings auf Dauer und im Durchschnitt zu höheren Zinslasten und wirkt so dem Ziel „Erzielung einer möglichst geringen Durchschnittsverzinsung“ entgegen.
- Der Wunsch, langfristig kalkulierbare und stetige Zinsbelastungen in den Haushalt einzuplanen, kann ebenfalls insb. über die Vereinbarung langer Zinsbindungen erreicht werden, wodurch dann aber Flexibilität verlorengeht, auf günstige Marktlagen zeitnah reagieren zu können.

In das Konzept einzubeziehen sind auch die Besonderheiten kommunaler Schuldner: Sie sind Langfrist-Schuldner (eine Rückzahlungs-Möglichkeit oder auch -Notwendigkeit innerhalb kurzer Fristen ist ausgeschlossen) und sie tragen ein theoretisch zu vernachlässigendes Risiko der Illiquidität; das unterscheidet Kommunen bspw. von privaten Unternehmen. Deshalb können und müssen sie, um ihre wirtschaftlichen Stärken ausnutzen zu können, an den Finanzmärkten strukturell anders agieren als private Schuldner. Auch aufgrund der hervorragenden Bonität kommunaler Schuldner eröffnen sich diesen typischerweise bessere Finanzierungsmöglichkeiten.

Das aktive Zins- und Schuldenmanagement zielt darauf ab, in Kenntnis dieser Zielkonflikte und Besonderheiten als kommunaler Schuldner, zu ausgewogenen Entscheidungen zu kommen. Dabei können die verfolgten Ziele je nach Lage oder Anforderung der Märkte oder der eigenen Bedürfnisse wechseln.

2. Strategien

Zur Umsetzung des aktiven Zins- und Schuldenmanagements dienen Strategien, die in der Regel mehrere Instrumente bzw. Methoden miteinander verknüpfen, Marktgegebenheiten nutzen und kommunale Stärken einsetzen, z.B.:

- Eine Verkürzung der Zinsbindungsfristen und damit eine Reduzierung der Laufzeitenkomponente führt in der Regel zu einer geringeren Durchschnittsverzinsung. Die hierdurch entstehenden Zinsänderungsrisiken werden entweder bewusst in Kauf genommen oder (ganz oder teilweise) durch den Einsatz von Derivaten (bspw. durch Cap, Collar, Forward-Swap) gedeckelt.
- Die kürzest mögliche Kreditlaufzeit beträgt einen Tag. Zinssätze für einen Tag orientieren sich stark an den Geldmarktvorgaben der Europäischen Zentralbank (Einlagefazilität und Hauptrefinanzierungssatz) und beinhalten kaum Vertrauens- bzw. Liquiditätsaufschläge für die Kreditvergabe selbst. Zinssätze für einen Tag können entweder an einen entsprechenden Referenzzins (bspw. €STR[2]) gekoppelt oder täglich neu zwischen den Vertragspartnern vereinbart (oder stillschweigend beibehalten) werden. Bei einer beabsichtigten Verkürzung der Zinsbindungsfristen wird daher unter anderem auch der Abschluss von €STR-Krediten oder Tagesgeldern erwogen.
- Durch den Einsatz von €STR-Kreditlinien (ähnlich den privaten Dispositionskrediten) oder täglich bewirtschafteten Tagesgeldern kann eine (auch unvorhergesehene) Überschussliquidität auf den städtischen Konten durch tägliche Tilgungsmöglichkeiten oftmals vermieden werden. Darüber hinaus ermöglichen die ebenfalls täglichen Aufstockungsmöglichkeiten die kurzfristige Finanzierung von Kassenbedarfen. Da in der Regel auch Kleinbeträge getilgt oder abgerufen werden können, wird die Flexibilität im Tagesgeschäft weitestgehend erhöht und so das städtische Liquiditätsmanagement entsprechend optimiert. Ein positiver Nebeneffekt ist die damit einhergehende Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Tagesgeschäft. Die tägliche Fälligkeit bei Tagesgeldern und bei €STR-Kreditlinien birgt allerdings das Risiko, dass auch der Kreditgeber die Kreditmittel täglich ganz oder teilweise kündigen kann.
- Alternativ zu €STR- oder Tagesgeldkrediten kommt auch der Abschluss möglichst kurzfristiger Geldmarktkredite (bspw. auf 1-Monats-Euribor[3]-Basis) in Frage, da diese ebenfalls sehr geringe Vertrauens- bzw. Liquiditätsaufschläge enthalten. Zeitweise können diese kurzfristigen Kredite sogar zu geringeren Zinssätzen abgeschlossen werden als bei €STR- oder Tagesgeldkrediten möglich.
- Da insbesondere Investitionskreditaufnahmen durch Zwischenfinanzierungen zu mittelgroßen Volumina gebündelt werden können, lassen sich am Markt optimale Konditionen erreichen. Außerdem können bei Bedarf große Volumina angesammelt und flexibel abrufbar gehalten werden, um Kapitalmarktinstrumente (z.B. Anleihen) wirkungsvoll einsetzen zu können. Durch die Bündelung von Krediten können zudem auch die Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten verbessert werden.

[2] „Die €uro short-term rate (€STR) ist ein Referenzzinssatz für unbesichertes Tagesgeld im Euroraum. Er wird auf Basis der Geldmarktstatistik ermittelt. Hierzu melden ca. 50 meldepflichtige Banken täglich ihre Umsätze am Geldmarkt – also dem Markt für Zentralbankgeld – an die EZB. Für die Berechnung des €STR werden Transaktionen der unbesicherten Übernacht-Geldaufnahme mit allen finanziellen Gegenparteien (z. B. Banken, Geldmarktfonds) berücksichtigt und der volumengewichtete Durchschnittszins ermittelt. Der €STR wird am nächsten TARGET2-Geschäftstag morgens um 8 Uhr veröffentlicht. Die Verwendung des bisherigen Referenzzinssatzes EONIA ist zum 01.01.2022 eingestellt und durch den €STR ersetzt worden. (…)“ (Quelle: Deutsche Bundesbank, Glossar, 20.11.2025)

[3] „Die Euro Interbank Offered Rate (Euribor) ist ein Durchschnittszinssatz für unbesicherte Euro-Kredite. Zur Berechnung melden 19 ausgewählte Banken täglich den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sie einer anderen europäischen Bank einen unbesicherten – also ohne Stellung von Sicherheiten – Euro-Kredit gewähren würden. Anders als die €uro short-term rate (€STR) beruht der Euribor nicht zwingend auf tatsächlichen Umsätzen, sondern kann auch aus Transaktionen und Beobachtungen in anderen Marktsegmenten oder -laufzeiten abgeleitet werden. Euribor-Zinssätze werden für Kredite mit fünf unterschiedlichen Laufzeiten berechnet: eine Woche sowie ein, drei, sechs und zwölf Monate. Die Erstellung und Verwaltung übernimmt das von der Europäischen Union dafür zertifizierte European Money Markets Institute (EMMI). Im Euroraum ist der Euribor der maßgebliche Zinssatz für eine große Zahl von Krediten, darunter zum Beispiel Hypothekendarlehen mit variabler Verzinsung.“ (Quelle: Deutsche Bundesbank, Glossar, 20.11.2025)

- Zur besseren Platzierbarkeit von Krediten müssen diese mittlerweile schon bei der Gestaltung der Kreditstruktur auf eine bestmögliche Kreditplatzierung ausgerichtet werden. Dafür ist oftmals die Durchführung einer vorherigen Marktanalyse sinnvoll, so dass – je nach ermittelten Gläubiger-Präferenzen – dann kleinere (bis ca. 20 Mio. EUR) oder auch größere Kreditpakete zusammengestellt und dann bestmöglich platziert werden können.
- Ungleichmäßige Belastungen einzelner Haushaltsjahre durch ein stark schwankendes Marktumfeld sind bspw. durch den Einsatz von Doppel-Swaps beherrschbar: Die Belastung aus hochpreisigen Krediten von Vorperioden können durch eine Derivate-gestützte „Umschuldung“ auf mehrere Perioden verteilt werden. Außerdem können so günstige Marktlagen auch während der Kreditlaufzeit genutzt werden.
- Die Zinssicherungen laufender Kredite können jederzeit während der Vertragslaufzeit durch den Einsatz von Swaps verändert werden. So können aktuell zinsgesicherte Kredite in ungesicherte Kredite oder aktuell ungesicherte Kredite in zinsgesicherte Kredite umgewandelt werden.
- Zukünftige Zinsanpassungen können schon jetzt u.a. durch Forward-Swaps oder Forward-Kredite vorgenommen werden, um eine derzeit günstige Marktlage für zukünftige Zinssicherungen auszunutzen und um ggf. vorhandene Klumpenrisiken zu glätten.
- Mit Hilfe von Caps und Collars können Zinsobergrenzen bzw. Zinskorridore für kurzfristige Kredite eingekauft und Zinsrisiken damit begrenzt werden, ohne in die zugrundeliegende Kreditstruktur eingreifen zu müssen.
- Auch mittel- und langfristige Kreditaufnahmen ohne weitere Strukturen sind strategisch sinnvoll einsetzbar. Sie bieten zugleich eine mittel- bzw. langfristige Zinssicherung sowie eine entsprechend lange Liquiditätssicherung. Besonders für das aufgrund rechtlicher Vorgaben traditionell nur kurzfristig finanzierte Liquiditätskredit-Portfolio machen solche Kreditaufnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Sinn. So kann vermieden werden, dass steigende Zinsen sofort und mit voller Kraft auf den zu leistenden Zinsaufwand für Liquiditätskredite wirken.
- Für investive Zwecke kommt außerdem die Aufnahme von Förderkrediten bei öffentlichen Förderbanken (bspw. KfW Bankengruppe, NRW.Bank) in Betracht. Diese können allerdings nur zur Finanzierung einzelner und vorab bestimmter Investitionen gemäß den Programmvorgaben der Förderbanken eingesetzt werden; es erfolgt eine enge Zweckbindung zwischen der einzelnen Investition und dem jeweiligen Förderkredit. Für die eng zweckgebundene Kreditaufnahme, die laufende Bearbeitung und die spätere Nachweisung der Mittelverwendung entsteht ein im Vergleich zu klassischen Investitionskrediten deutlich größerer Verwaltungsaufwand. Die Förderbanken gewähren hierfür jedoch zinsgünstige Investitionskredite unter Marktniveau, dies oft aber nur für bestimmte Zinsbindungen (zinsstrategische Einschränkung).
- Im Rahmen besonderer Finanzierungsformen wie bspw. der Platzierung von Schuldscheinen oder Anleihen können neue Finanzierungswege erschlossen und die Kontrahentenbasis erweitert werden. Je nach Marktumfeld ist es zudem möglich, langfristig benötigtes Kapital vergleichsweise zinsgünstig zu finanzieren.

Durch die Aufteilung der Aktivitäten auf unterschiedliche Instrumente bzw. Methoden und die Ausnutzung der möglichen Laufzeit-Bandbreiten entsprechend der Richtlinie zum städtischen Zins- und Schuldenmanagement wird dem Portfolio-Gedanken (Streuung von Risiken) Rechnung getragen und das Gesamt-Risiko entsprechend der verfolgten Ziele ganzheitlich gesteuert.

Die Wahl der jeweiligen Strategien und Instrumente muss vor dem Hintergrund einer konkreten Einschätzung der Marktlage erfolgen. Hierzu finden im Zins- und Schuldenmanagement regelmäßige Strategie-Sitzungen statt. Zusätzlich erfolgen laufend Auswertungen und Sichtungen von Fachinformationen (Newsletter von Banken, Informationen und Daten aus einem Marktinformationssystem, diverse Printmedien sowie frei zugängliche Informationen im Internet). Im

Rahmen der sich bietenden Möglichkeiten werden Fortbildungs- und Marktinformationsveranstaltungen besucht, sowie verschiedene Diskussionsmöglichkeiten unter Kommunen genutzt.

Darüber hinaus wird auch ein interkommunaler Austausch gepflegt, der diverse Informationsmöglichkeiten bietet. Ein fester interkommunaler Arbeitskreis ist in Nordrhein-Westfalen seit Jahren installiert und vernetzt insb. Großstädte mit einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement. Neben der Stadt Bochum gehören die Städte Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Münster, Wuppertal zu diesem Arbeitskreis. In diesem Rahmen finden halbjährliche Treffen auf Fachebene sowie unregelmäßige Web-Konferenzen zum gemeinsamen Austausch statt; zudem können jederzeit Einzelklärungen untereinander erfolgen. Neben den interkommunalen Kontakten aus dem dargestellten Arbeitskreis werden auch weitere lockere Kontakte zu anderen Kommunen innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen gepflegt. Aus den genannten Aktivitäten werden laufend neue Impulse für die tägliche Arbeit, die strategische Ausrichtung sowie den Umgang mit (rechtlichen) Rahmenbedingungen generiert.

Die Aktivitäten des Zins- und Schuldenmanagements werden vom städtischen Rechnungsprüfungsamt laufend begleitet. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erfolgt zudem eine Vorbesprechung, Abstimmung und ggf. Genehmigung einzelner besonderer Maßnahmen, Vorgehensweisen oder Produkte.

3. Instrumente und Methoden

Für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum stehen insbesondere folgende Instrumente und Methoden zur Verfügung:

- Kreditausschreibungen im Wettbewerb,
- Nachhaltige Finanzierungen,
- Fremdplatzierungen von Schuldscheindarlehen und Anleihen,
- Eigenplatzierungen von Schuldscheindarlehen,
- Steuerung der Zinsbindungsfristen,
- Steuerung der Liquiditätsversorgung,
- Einsatz strukturierter Kredite,
- Einsatz von Derivaten.

3.1. Kreditausschreibungen im Wettbewerb

Die Stadt Bochum schreibt Kreditaufnahmen im Wettbewerb aus. Hierbei handelt es sich um bilaterale Kreditgeschäfte direkt zwischen der Stadt Bochum als Schuldnerin und einer Bank, Versicherung, Pensionskasse, etc. als Gläubiger. Der wirtschaftlichste Anbieter erhält den Zuschlag. Das Verfahren der Preisabfrage wird laufend weiterentwickelt und in einer Arbeitsanweisung fixiert. Dabei stehen Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Fairness sowie eine dauerhafte und gesunde Geschäftsbeziehung zwischen den Gläubigern und der Stadt Bochum im Vordergrund.

Es werden Kontrahentenlisten geführt und laufend gepflegt, so dass neue Kontrahenten hinzukommen oder uninteressant gewordene Kontrahenten wegfallen können. Es erfolgen regelmäßig neue Kontaktaufnahmen mit dem Bestreben, die Kontrahentenlisten zu erweitern. Das garantiert ein breites Spektrum an Anbietern und damit eine größere Wahrscheinlichkeit eines günstigen Angebotes.

Die Kontrahentenauswahl kann durch das Hinzuziehen eines Kreditvermittlers erweitert werden. Dieser versucht dann, mit Hilfe seiner Kontakte eine Bank oder einen anderen Kreditgeber zu finden, der das gewünschte Kreditgeschäft dann seinerseits anbietet. Die dafür vom Kreditvermittler berechnete Provision wird dem angebotenen Preis zugeschlagen, so dass die Vergleichbarkeit des oder der Gebote mit den vorliegenden Direktgeboten erhalten bleibt.

Ebenso kommt auch die Einbeziehung von digitalen Kreditvermittlungs-Plattformen in Betracht, auf welcher – neben der regulären Kreditausschreibung – der Kredit zeitgleich ausgeschrieben wird. Die auf der Plattform registrierten Banken und anderen Kreditgeber können dann auf der Plattform einen Preis anbieten und so auch als Kreditgeber einbezogen werden. Eine etwaige dafür von der Kreditvermittlungsplattform berechnete Provision wird dem angebotenen Preis zugeschlagen, so dass die Vergleichbarkeit des oder der Gebote mit Direktgeboten erhalten bleibt.

3.2. Nachhaltige Finanzierungen

In den Jahren ab 2015, vermehrt aber ab 2022 ist der Themenbereich „Nachhaltigkeit“ immer mehr in den Fokus staatlichen Handelns gerückt und wurde somit auch in der öffentlichen Wahrnehmung immer präsenter. Daher werden nachhaltige Finanzierungen auch im Rahmen dieses Berichtes mittlerweile gesondert erläutert und dargestellt.

3.2.1. Grundlagen für nachhaltiges Handeln

Zumindest seit dem Jahr 2015 gibt es Rechtsgrundlagen oder Rahmenwerke, die einen Versuch unternehmen, nachhaltiges Handeln zu definieren. Die Darstellungen in diesem Bericht werden dem Umfang der entsprechenden Regelungen ausdrücklich nicht gerecht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen lediglich eine grobe Einordnung im Hinblick auf die städtische Finanzierung mit Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte ermöglichen.

3.2.1.1. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO

Eine wesentliche Basis für nachhaltiges Handeln bildete die am 25.09.2015 von den Staats- und Regierungschefs der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN / UN / UNO) verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese umfasst 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (sog. Sustainable Development Goals, SDG‘s), welche die Grundlage u.a. staatlicher Nachhaltigkeitspolitik bilden.

Auch auf europäischer Ebene wurde die Agenda 2030 auf vielfältige Weise mit den Maximen staatlichen Handelns der Europäischen Union (EU) verknüpft. Letztlich findet die Agenda 2030 seit Jahren zudem immer mehr Berücksichtigung im staatlichen Handeln der kommunalen Ebene, bspw. im Verwaltungshandeln an sich (Einordnung einzelner Handlungsweisen nach SDG-Zielerreichung) und in der Haushaltsplanung (Förderung der Sichtbarkeit der SDG-Zielerreichung, Steuerung von Investitionsmaßnahmen nach SDG-Zielerreichung, Nachhaltigkeitshaushalt, Nachhaltigkeitskennzahlen).

Auch in Bochum werden diese Themenbereiche bearbeitet und durch verschiedene Fachbereiche immer mehr in das städtische Handeln und die städtischen Strategien integriert.[4]

3.2.1.2. EU-Taxonomieverordnung

Mit der ab Januar 2022 anzuwendenden EU-Taxonomieverordnung vom 18.06.2020 bekam der Themenbereich ‚Nachhaltigkeit‘ staatlichen Handelns einen weiteren Schub und erfuhr u.a. eine Ausweitung auf den Finanzierungsbereich (anfangs insb. auf EU-Ebene). In der EU-Taxonomieverordnung wurden u.a. Kriterien festgelegt, wonach eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Diese Verordnung ist primär an drei Gruppen gerichtet: die EU bzw. die einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die Finanzmarktteilnehmer sowie Unternehmen.

Die EU-Taxonomieverordnung definiert sechs Umweltziele, die für die Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten maßgeblich sind:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zur Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
- Schutz sowie Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Neben den in der EU-Taxonomieverordnung definierten Umweltzielen wird auch festgelegt, wann eine Wirtschaftsaktivität als ökologisch-nachhaltig angesehen wird. So müssen bspw. eines oder mehrere der definierten Umweltziele gefördert werden; zugleich darf die Erreichung der anderen definierten Umweltziele aber nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zudem werden weitere Erreichungskriterien wie bspw. soziale Aspekte bei der Zielerreichung und vor

[4] Weitere Informationen dazu auf https://www.bochum.de/Stabsstelle-Klima-und-Nachhaltigkeit/Klimaschutz-in-Bochum und https://www.bochum.de/Amt-fuer-Finanzsteuerung/Dienstleistungen-und-Infos/Haushaltsplan.

allem technische Bewertungskriterien festgelegt. Die technischen Bewertungskriterien ergeben sich aus umfangreichen und schwer handhabbaren Delegierten-Verordnungen.

3.2.1.3. Nachhaltige Finanzierung nach Grundlagen-Entstehung

Durch die mittlerweile vorhandenen Rahmenwerke (Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und EU-Taxonomieverordnung) und dem allgemeinen Fokussieren auf das Thema Nachhaltigkeit sind auch immer wieder Forderungen aus Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung nach einer nachhaltigen Finanzierung aufgekommen.

Teilweise haben diese Forderungen auch auf kommunaler Ebene eine Eigendynamik entwickelt, die ein bedachtes, rechtskonformes und wirtschaftliches Handeln zumindest erschwert haben dürften. So wurden Handlungsforderungen oftmals nur auf die im öffentlichen Diskurs verwendeten Schlagworte (Nachhaltige Finanzierung, Green Finance, Sustainable Finance, Green Loan, Green Bond, etc.) ausgerichtet, ohne im Einzelfall zu prüfen, ob von der einzelnen Kommune nicht längst ähnliche und / oder sinnvollere Finanzierungswege beschritten worden sind. Andere (teilweise ähnliche) Finanzierungswege bedienen dann üblicherweise zwar nicht die vorgegebenen Schlagworte und wirken eher „bieder“, sind bei genauerer und unvoreingenommener Betrachtung aber wirtschaftlich und / oder strategisch oftmals zumindest ebenso zielführend bzw. sogar vorteilhafter.

Wesentlich für alle Überlegungen zu nachhaltiger Finanzierung ist jedoch folgender Leitgedanke:

> Die Finanzierung an sich stellt erst einmal keine nachhaltige Maßnahme dar, sondern sie dient einzig der Umsetzung nachhaltiger Investitionsmaßnahmen – und das möglichst wirtschaftlich[5].

Die Finanzierung kann daher stets nur der Maßnahmenumsetzung folgen, so dass eine nachhaltige Finanzierung nicht isoliert und unabhängig vom eigentlichen Nachhaltigkeitsprozess nebst konkreter (Investitions-) Maßnahmen betrieben werden kann.

3.2.2. Voraussetzungen für nachhaltige Finanzierungen

Für die Durchführung nachhaltiger Finanzierungen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die sich von üblicherweise angewendeten Kreditaufnahmeverfahren unterscheiden.

3.2.2.1. Regelfall: Aufnahme von Investitionskrediten im Gesamtdeckungsprinzip

Im Regelfall erfolgt die kommunale Investitionsfinanzierung im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips[6], wonach u.a. alle Einzahlungen insgesamt zur Deckung aller Auszahlungen des Finanzplanes dienen. Bei der Aufnahme von Investitionskrediten muss lediglich sichergestellt werden, dass für den betreffenden Zeitraum in gleicher Größenordnung auch entsprechende, noch nicht gegenfinanzierte Investitionsauszahlungen (unabhängig von einzelnen Maßnahmen) erbracht worden sind. Das ermöglicht eine ausgewogene, strategische und flexible Kreditaufnahmepraxis, bei der – je nach Erfolgsaussicht bei der Platzierung oder strategischen Prämissen – auf eine Vielzahl an Kontrahenten und Kreditstrukturen zurückgegriffen werden kann. Ein aktives Zins- und Schuldenmanagement wäre ohne Anwendung des Gesamtdeckungsprinzips nicht ohne weiteres möglich oder zumindest stark gehemmt.

---

[5] „Wirtschaftlich“ ist jedoch nicht zwingend die preis- oder zinsgünstigste Variante. Neben dem Preis oder Zins können und müssen oftmals auch andere Faktoren in die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einbezogen werden, bspw. Nebenziele wie die Reduzierung von Refinanzierungsrisiken durch eine Verbreiterung der Kreditgeberbasis.

[6] §20 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)

Im kommunalen Sektor wird oft argumentiert, dass alle oder zumindest ein überwiegender Teil der Investitionen einer Kommune nachhaltig sind, da die gesamte öffentliche Daseinsvorsorge auf der untersten staatlichen Ebene damit sichergestellt wird. Eine allgemeine, zudem aber auch als nachhaltig anerkannte Investitionsfinanzierung im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips ist jedoch derzeit aufgrund vielfältiger Informations- und Nachweisungsbedürfnisse der Gläubiger nicht möglich.

3.2.2.2. Sonderfall: Aufnahme von Investitionskrediten mit Zweckbindung

Voraussetzung für eine nachhaltige Finanzierung ist die Umsetzung entsprechender nachhaltiger Maßnahmen sowie eine Koppelung der Finanzierung an die entsprechenden Maßnahmen (sog. Zweckbindung).

In diesem Fall dürfen die Finanzierungsmittel dann nur für diese speziellen nachhaltigen Maßnahmen eingesetzt werden. Zudem muss der Verwendungszweck während der Zinsbindung bzw. Kreditlaufzeit aufrechterhalten werden. Wird also bspw. eine bestimmte Schule ‚nachhaltig' im Sinne der festgelegten Bedingungen saniert, dann darf diese Schule nicht bspw. nach einigen Jahren zweckfremd umgenutzt (bspw. als Begegnungsstätte) oder verkauft werden. Dies muss entsprechend gesteuert und nachgehalten werden.

Neben der Zweckbindung muss bei der Einzelmaßnahmenfinanzierung sichergestellt werden, dass die der konkreten Einzelmaßnahme zuzuordnenden Einzahlungen (bspw. aufgrund von öffentlich-rechtlichen Zuschüssen und / oder Förderungen) in Abzug gebracht werden. Finanzierungsfähig sind also nur solche Auszahlungen, die nicht bereits durch die maßnahmenspezifischen Einzahlungen gedeckt sind (Doppelförderungsverbot).

Zumindest im Förderkreditbereich werden bei zahlungsflussbasierter Förderkreditbeantragung auch zukünftig voraussichtlich fließende Einzahlungen bestmöglich schon bei Beantragung berücksichtigt, um eine sich nachträglich ergebende Überfinanzierung für die konkrete Einzelmaßnahme auszuschließen.[7] Es gilt der Grundsatz, dass nicht mehr Einzahlungen für den jeweiligen Zweck vorliegen (oder erwartet werden) dürfen, als Auszahlungen für den jeweiligen Zweck erfolgt sind. Das bezieht auch verschiedene Kreditaufnahmen mit einer Zweckbindung für den gleichen Zweck mit ein.

3.2.2.3. Aufnahme von Liquiditätskrediten mit Zweckbindung

Liquiditätskredite dienen der vorübergehenden Liquiditätsversorgung (i.d.R. für konsumtive Zwecke oder zur Zwischenfinanzierung). Zwar wäre hier mit einiger Kreativität auch die Ausformung einer vorübergehenden Finanzierung mit Zweckbindung (bspw. zur Zwischenfinanzierung nachhaltiger Investitionen) theoretisch denkbar, realistisch ist dies schon aufgrund des Aufwands für die Zweckidentifizierung und die Nachweisung nicht.

Für nachhaltige Finanzierungen ist marktüblich, dass diese im Regelfall zumindest mittelfristiger, eher aber langfristiger Natur sein und der Investitionsfinanzierung dienen müssen. Weitere Überlegungen zur Zweckbindung von Liquiditätskrediten erübrigen sich daher.

3.2.3. Investitionskredite - Nachhaltige Förderkredite mit Zweckbindung

Für eine spezielle maßnahmenscharfe Investitionsfinanzierung kommt die Aufnahme von Förderkrediten bei öffentlichen Förderbanken (bspw. KfW Bankengruppe, NRW.Bank) in Betracht.

[7] Bei öffentlich-rechtlichen Zuschüssen und Förderungen für einzelne Maßnahmen ist eine deutlich verspätete Zahlung der entsprechenden Mittel der Regelfall, da oftmals erst der Maßnahmenabschluss sowie bei Bedarf eine abschließende Begutachtung / Bauabnahme erfolgen muss. So können Einzahlungen für die konkrete Einzelmaßnahme fließen, nachdem die entsprechenden Auszahlungen längst finanziert sind und somit eine nachträgliche Korrektur der Kreditaufnahme für den speziellen Zweck nicht mehr möglich ist.

Diese können allerdings nur zur Finanzierung einzelner und vorab bestimmter Investitionen gemäß den Programmvorgaben der Förderbanken eingesetzt werden; es erfolgt eine enge Zweckbindung zwischen der einzelnen Investition und dem jeweiligen Förderkredit. Für die eng zweckgebundene Kreditaufnahme, die laufende Bearbeitung und die spätere Nachweisung der Mittelverwendung entsteht ein im Vergleich zu klassischen Investitionskrediten deutlich größerer Verwaltungsaufwand. Die Förderbanken gewähren hierfür jedoch zinsgünstige Investitionskredite weit unter Marktniveau, dies oft aber nur für bestimmte Zinsbindungen (zinsstrategische Einschränkung).

Bei größeren Kreditvolumina sind mindestens rd. 50% der förderfähigen Kosten über Förderkredite finanzierbar. Die Förderbanken schränken die Finanzierungsfähigkeit von Investitionen zudem durch die festgelegten Förderkreditbedingungen ein. So können bspw. nur ortsbezogene Maßnahmen (bspw. „Kreisverkehr Königsallee“) und keine investiven Sammelpositionen (bspw. „Kreisverkehre im Stadtgebiet“) finanziert werden. Außerdem erfolgt eine Antragsprüfung durch die Förderbanken, bei der alle weiteren Förderkreditbedingungen sowie auch beihilferechtliche Aspekte geprüft werden. Spezielle, von der Stadt Bochum einzuholende (externe) Gutachten sind im Regelfall aber nicht erforderlich. Selbst bei der Finanzierung spezieller Klimaschutzmaßnahmen reichen der Förderbank oftmals detaillierte Begründungen der Fachverwaltung oder bereits vorliegende Fachgutachten aus. Zusätzliche (externe) zeit- und kostenintensive Gutachten sind hierfür nicht einzuholen.

Ab dem Jahr 2016 haben strenge und oftmals praxisferne Programmvorgaben eine Förderkredit-Nutzung derart erschwert, dass deren Beantragung und Aufnahme enorm aufwändig und zudem auch (haushalts-) rechtlich unvertretbar gewesen wäre. Im Rahmen vieler intensiver Gespräche in den Jahren 2021 und 2022 mit einer großen Förderbank wurden einzelne problematische Programmvorgaben entschärft. Zugleich wurde im Rahmen der Antragsform weitgehend auf städtische Anforderungen eingegangen, so dass im Jahr 2021 erstmals eine breite und teilweise technikunterstützte Antragstellung möglich wurde. Die entsprechende Bewilligung sowie die Abrufe hierfür erfolgten im Jahr 2022 in kleinerem Test-Umfang. Für das Haushaltsjahr 2022 (Kreditabrufe im Jahr 2023) konnte das Förderkreditvolumen schon deutlich ausgeweitet werden. Die Kreditabrufe erfolgten nur für tatsächlich geflossene Zahlungen des Vorjahres, so dass der erforderliche Verwendungsnachweis direkt erbracht werden konnte und ein aufwändiges zukünftiges Controlling oder eine regelmäßige Berichterstattung mit Ressourcenbindung in den Fachbereichen entfallen konnte.

Die Durchführung und Nachbetreuung von nachhaltigen Förderkrediten mit Zweckbindung verursacht also i.d.R. keine Zusatzkosten (bspw. für Gutachten), aber personelle Mehraufwände im Bereich der Finanzverwaltung und der maßnahmenbetreuenden Fachämter. Angesichts der laufend zu erwartenden Zinsvorteile durch die öffentliche Subventionierung erscheinen diese Mehraufwände vertretbar. Bei jeder Kreditaufnahme ist allerdings die Wirtschaftlichkeit gesondert zu prüfen, da sich Förderkredite – je nach Marktlage und strategischen Zielen – auch als unwirtschaftlich oder zumindest nicht als vorrangig einzusetzende Finanzierungsform herausstellen können.

3.2.4. Investitionskredite - Nachhaltige Kreditmarkt-Finanzierungen mit Zweckbindung

Seit einigen Jahren sind auch nachhaltige Finanzierungen über den freien Kreditmarkt möglich. Eine Finanzierung ist über verschiedene Produkte möglich, also sowohl als Kredit, Schuldscheindarlehen oder Anleihe. Diese lassen sich unterscheiden in Finanzierungen für grüne / klimaschonende Projekte (Grüne Kredite / Anleihen, sog. Green Loans / Bonds) und Finanzierungen in soziale / gesellschaftliche Projekte (Soziale Kredite / Anleihen, sog. Social Loans / Bonds). Auch Mischungen aus beiden Finanzierungsausprägungen sind möglich (Nachhaltige Kredite / Anleihen, sog. Sustainable Loans / Bonds).

Es gibt verschiedene internationale Standards zur Einordnung und Definition der Nachhaltigkeit von Maßnahmen und Projekten sowie weitere internationale Standards bzw. Leitlinien für nachhaltige Finanzierungen.[8] Alle Standards und Regelungen entwickeln sich laufend weiter, u.a. durch die Bemühungen der EU, den Nachhaltigkeits-Bereich sowie die entsprechende Finanzierung zu vereinheitlichen und voranzutreiben. Üblicherweise verschärfen sich die Anforderungen an nachhaltige Maßnahmen stetig und werden zugleich unübersichtlicher und komplizierter. Durch Überlagerungen der verschiedenen Standards und Regelungen sowie deren Komplexität und der jeweiligen Auswirkungen und Wechselwirkungen in Bezug auf kommunale Regelungen (bspw. kommunales Haushaltsrecht) ist die Planung und Durchführung nachhaltiger Finanzierungen komplex und aufwändig.

Nachhaltige Finanzierungen sind zweckgebunden, jedoch ist die Zweckzuordnung bzw. die Mittelverwendung zeitlich etwas flexibler gestaltet als dies bei Förderkrediten der Fall ist. In eingeschränkter Form können bspw. auch gezielt Umschuldungen von Krediten in neue nachhaltige Finanzierungen eingebunden werden, sofern die ursprünglich finanzierten Maßnahmen zu den erklärten Zielen der nachhaltigen Finanzierung passen.[9] Eine feste Zweckbindung muss in diesem Fall ab der Einbindung der Umschuldung umgesetzt und nachgehalten werden, bestenfalls sollte daher schon bei der ursprünglichen Kreditaufnahme eine entsprechende Maßnahmenzuordnung erfolgt sein. Zur rechtssicheren Einbindung von Umschuldungen in eine nachhaltige Finanzierung muss also ein Umschuldungsvolumen gezielt aufgebaut werden, für das die gleichen Anforderungen an die Zweckbindung bestehen wie für die spätere nachhaltige Finanzierung.

Der personelle und finanzielle Aufwand vor und während der Durchführung einer solchen nachhaltigen Finanzierung ist im Vergleich zu klassischen Finanzierungen, zu Kapitalmarktfinanzierungen (Schuldscheindarlehen, Anleihen) und auch im Vergleich zur Aufnahme von Förderkrediten erheblich größer:

- So muss vor der Durchführung der nachhaltigen Finanzierung ein Rahmenwerk (sog. Framework) aufgestellt werden, in dem das Nachhaltigkeitskonzept, die einzelnen Nachhaltigkeitsanforderungen, die Mittelverwendung, der haushalterische Umgang und weiteres mehr dargestellt werden. Dieses Rahmenwerk muss so gestaltet sein, dass es den internationalen Standards bzw. Leitlinien zur Einordnung und Definition der Nachhaltigkeit von Maßnahmen und Projekten und für nachhaltige Finanzierungen entspricht. Parallel sollte auch die Vereinbarkeit mit der EU-Taxonomieverordnung geprüft werden.
- Das erstellte Rahmenwerk muss anschließend von einer extern zu beauftragenden (Rating-) Agentur geprüft und testiert werden.
- Auf Fachbereichsebene müssen parallel dazu Maßnahmen identifiziert, beschrieben und quantifiziert werden, die für eine entsprechende Zuordnung in Frage kommen. Auch muss eine mögliche Zielerreichung der im Rahmenwerk festgelegten Ziele durch die beabsichtigte Maßnahmenumsetzung prognostiziert werden. Sofern eine Vereinbarkeit mit der EU-Taxonomieverordnung angestrebt ist, kommt eine Vielzahl an einzuhaltenden Bedingungen, Standards und Berechnungen zur Zielerreichung hinzu.
- In einem weiteren Schritt müssen bereits erfolgte Finanzierungen für ebendiese Maßnahmen in Abzug gebracht werden, bspw. Zuschüsse aber auch ebenso zweckgebundene Förderkreditanteile.

[8] Beispielhaft zu nennen sind die SDG-Kriterien (Sustainable Development Goals) sowie die ESG-Kriterien (Environment Social Governance), GBP-Kriterien (Green Bond Principles 2021), SBP-Kriterien (Social Bond Principles 2021), SBG-Kriterien (Sustainability Bond Guidelines 2021) und die weitaus detailliertere und umfangreichere EU-Taxonomie-Verordnung (inkl. Delegierten-Verordnungen).

[9] In der Regel besteht eine rückwirkende Einbindungsmöglichkeit für 3 Jahre vor Platzierung der nachhaltigen Finanzierung.

- Schließlich muss regelmäßig über die jeweiligen Maßnahmen und deren Finanzierung berichtet werden.[10] Die Zielerreichung der so finanzierten Maßnahmen muss ermittelt und quantifiziert werden.
- Auch eine weitere Prüfung der Maßnahmenkonformität mit dem erstellten Rahmenwerk durch die externe (Rating-) Agentur ist im weiteren Finanzierungsverlauf erforderlich.

Über mögliche Zinsvorteile gegenüber klassischen Investitionskrediten existieren derzeit verschiedene Aussagen, die jedoch immer nur individuell auf die jeweilige Kommune zutreffen. Ein solcher Vergleich mag auch für Kommunen überzeugend sein, die bislang noch keine Kapitalmarktinstrumente (breit platzierte Schuldscheindarlehen oder Anleihen) eingesetzt haben. Bei genauerer Betrachtung hinkt ein solcher Vergleich jedoch, da sich auch schon eine klassische Kapitalmarktfinanzierung je nach Produkt, Volumen und Platzierungszeitpunkt günstiger darstellen kann als ein klassischer Investitionskredit. Richtigerweise müssten also die Zinsvorteile einer nachhaltigen Kapitalmarktfinanzierung gegenüber einer vergleichbaren klassischen Kapitalmarktfinanzierung, also entweder einem entsprechend großen, breit platzierten Schuldschein bzw. einer Anleihe ermittelt werden, damit ein Preisvergleich innerhalb der gleichen Produktklasse erfolgt. Das ist für einzelne kleinere Emittenten oder Emittentengruppen jedoch regelmäßig nicht möglich, da es dafür zu wenig einbeziehbare Platzierungen gibt, die zudem oftmals wegen der dann verschiedenen Platzierungszeitpunkte und Emittentenqualitäten nicht vergleichbar sind. Belastbare Aussagen über Zinsvorteile nachhaltiger Finanzierungen sind also nicht ohne weiteres möglich.

Die Durchführung und Nachbetreuung einer nachhaltigen Kreditmarkt-Finanzierung mit Zweckbindung verursacht also Zusatzkosten für Gutachten und deutliche personelle Mehraufwände im Bereich der Finanzverwaltung und der maßnahmenbetreuenden Fachämter. Angesichts der derzeit nicht zu erwartenden bzw. vernachlässigbaren Zinsvorteile erscheint diese Finanzierungsform derzeit unwirtschaftlich, zumal dann für die so zu finanzierenden Maßnahmen auf entsprechende nachhaltige Förderkredite mit Zweckbindung (und entsprechender Zinssubventionierung) verzichtet werden müsste (Doppelfinanzierungsverbot).

3.2.5. Nachhaltige Liquiditätskredite

Eine nachhaltige Finanzierung von Liquiditätskrediten ist nicht möglich, da diese der vorübergehenden Liquiditätsversorgung (i.d.R. für konsumtive Zwecke oder zur Zwischenfinanzierung) dienen, für nachhaltige Kredite derzeit aber eine Zweckbindung für investive Zwecke erforderlich ist.

3.3. Fremdplatzierungen von Schuldscheindarlehen und Anleihen

Als alternative Finanzierungsinstrumente gegenüber den klassischen bilateralen Krediten und den bereits dargestellten speziellen nachhaltigen Finanzierungen (mit Zweckbindung) kommen insbesondere allgemein einsetzbare (nicht zweckgebundene) Schuldscheindarlehen und Anleihen in Betracht. Diese Instrumente gehören zu den ältesten Finanzierungsformen der öffentlichen Hand. So hat beispielsweise die Stadt Bochum bereits in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Anleihen begeben und die Bundesländer haben seit ihrem Bestehen auf die Platzierung von Schuldscheindarlehen zurückgegriffen.

[10] Transparenz ist eines der Nebenziele nachhaltiger Finanzierungen. Investoren wollen hier nicht nur finanzieren, sondern haben ausdrücklich ein Interesse an der Verwendung der Finanzierungsmittel. Daher ist hier eine Berichtspflicht sowohl hinsichtlich der Maßnahmenzuordnung als auch hinsichtlich der Maßnahmenwirkungen vorgesehen. In der Regel ist jährlich detailliert bis zur abschließenden Maßnahmenzuordnung zu berichten.



Unkündbar bis 1934. 8%. Buchstabe B RM 1000.-

Regierungsbezirk Arnsberg. Provinz Westfalen.

Ausgabe 1929 Buchstabe B
8% Goldanleihe. Nr. 2744

Schuldverschreibung

der

STADT BOCHUM

über

Eintausend Reichsmark

(eine Reichsmark = 1/2790 kg Feingold).

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 4. Januar 1929 M. d. I. IV a IV 302, Fin. Min. I F 15 c (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 15. Januar 1929).

Die Stadt Bochum schuldet dem Inhaber dieser im Inlande begebenen Schuldverschreibung in Gemäßheit der vom Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Arnsberg genehmigten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. April 1925, 23./26. April 1926, 17. März 1927, 29. Juli 1927 und 3. Februar 1928

Eintausend Reichsmark

(eine Reichsmark = 1/2790 kg Feingold)

nach Maßgabe der umstehenden Bedingungen, verzinslich mit jährlich 8 v. H., unkündbar seitens des Inhabers, vom 1. Januar 1934 ab einlöslich bei erfolgter Auslosung oder Kündigung.

BOCHUM, den 1. Februar 1929.

Der Magistrat der Stadt Bochum

Oberbürgermeister. Bürgermeister.

Seite 176 des Kontrollbuches
Nr. 2744

Ausgefertigt

Stadtkämmerer.

Quelle: - - - / Stadt Bochum

Sowohl Schuldscheindarlehen als auch Anleihen werden im Rahmen einer Fremdplatzierung auf den Markt gebracht, d.h. eine Bank oder ein anderer Kapitaldienstleister (sog. „Platzeur“) vermarktet das Schuldscheindarlehen oder die Anleihe professionell in seinem zur Verfügung stehenden Investorenkreis. Bei größeren Volumina kommt auch eine Platzierung durch ein Konsortium mit Beteiligung mehrerer Platzeure in Betracht. Für eine erfolgreiche Platzierung erhält der Platzeur eine einmalige Platzierungsprovision sowie ggf. laufende Zahlstellengebühren, wenn dieser über die gesamte Laufzeit des Finanzierungsinstruments Zahlungsflüsse und Mitteilungen bündelt und an die beteiligten Akteure verteilt. Die Einrichtung einer solchen Zahlstelle ist entweder zwingend vorgeschrieben oder empfiehlt sich unbedingt, da die Gläubigeranzahl bereits zu Geschäftsbeginn oder aber während der Laufzeit durch Abtretungen auf ein nicht mehr in Eigenregie abwickelbares Maß ansteigen kann.

Bei Fremdplatzierungen übernimmt der zwischengeschaltete Platzeur einige Beratungsleistungen für die Stadt Bochum aber auch für den Investor. Oftmals unterstützt der Platzeur den Investor bei der rechtlichen Beurteilung einer Geldanalage bei der Stadt Bochum, so dass dessen interne Regularien bedient und die Geldanlage ermöglicht wird. Darüber hinaus genießt der Platzeur i.d.R. auch das Vertrauen des Investors, so dass ein noch nicht vorhandenes Vertrauensverhältnis zur Stadt Bochum auf diese Weise überbrückt werden kann.

Da die Kreditvergabe nicht durch eine eigene Kreditausschreibung im Wettbewerb erfolgt, sondern die Platzierung durch den Platzeur in einem üblicherweise mehrwöchigen Vermarktungsverfahren durchgeführt wird, kommt der Platzeursauswahl eine besondere Bedeutung zu.

3.3.1. Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehen sind mit „normalen“ bilateralen Krediten vergleichbar, lediglich das Platzierungsverfahren (i.d.R. Fremdplatzierung), einzelne Kreditdaten (überwiegend endfällige Tilgung) sowie der Adressatenkreis der potenziellen Kreditgeber weichen ab. Es gibt keine Prospektpflichten, keine Rating-Pflicht und auch keine Notwendigkeit einer Börsenzulassung.

Das macht das Schuldscheindarlehen zu einem verhältnismäßig einfachen und für Kommunen sinnvoll einsetzbaren Finanzierungsinstrument. Für Volumina ab rd. 5 Mio. EUR und einer Stückelung für Abtretungen von i.d.R. 500 TEUR kann das Schuldscheindarlehen genutzt werden. Für Schuldscheindarlehen sind in der Regel lange Laufzeiten platzierbar (derzeit bspw. rd. 5 bis 30 Jahre), teilweise aber auch lange Vertragslaufzeiten mit variabler Verzinsung (sog. Floater) bspw. auf Basis des 6-Monats-Euribor.

Die Platzierung von Schuldscheindarlehen kann auf zwei Wegen erfolgen:

- „Breite Platzierung“: Bei einer breiten Platzierung bietet der Platzeur das Schuldscheinangebot vielen Investoren in einem öffentlichen Verfahren an. Während der Vermarktungszeit richtet der Platzeur ein sog. „Orderbuch“ ein, in welches jede einzelne Zeichnung (Kaufabsicht) eines jeden Investors eingetragen wird. Nach Abschluss der Vermarktungszeit erfolgen die Preisfeststellung nach vorher festgelegten Bedingungen und die Zuteilung der Volumina an die Investoren. Dieses Verfahren ist umfangreicher und aufwändiger als die Privatplatzierung, jedoch wird hier ein größerer Investorenkreis erreicht. Für bestimmte Geschäfte, insb. bei großen Volumina und bei begehrten Laufzeiten, lohnt sich dieses umfangreichere Verfahren, da die Zielerreichung (Unterbringung des gesamten Volumens, Erzielung eines möglichst günstigen Zinses) bei einem größeren Investorenkreis wahrscheinlicher ist. Breite Platzierungen werden im Markt bekannt, d.h. auch andere Banken und Marktteilnehmer erfahren zwangsläufig von einer Platzierung.
- „Privatplatzierung“: Bei einer Privatplatzierung versucht der Platzeur, das Schuldscheinangebot bei einzelnen Investoren unterzubringen, ohne dass es zu einer großen Investorenansprache kommt. Ein Orderbuch wird nicht eingerichtet, ebenso wenig gibt es eine feste Vermarktungszeit. Der Platzeur handelt hier wie ein klassischer Kreditvermittler. Zum Verfahren gehören auch die gesamte Abstimmung der Vertragswerke sowie die Begleitung bis zum erfolgreichen Abschluss, was auch die Beratung des Investors hinsichtlich seiner Geldanalage einbezieht. Privatplatzierungen sind sinnvoll einsetzbar bei kleineren und mittleren Volumina und bei besonderen Laufzeit- oder Kreditstrukturen. Bei Privatplatzierungen erfährt auf Wunsch niemand außer dem Platzeur und dem Investor von einer erfolgreichen Platzierung.

Schuldscheindarlehen werden in der Regel bei Kapitalsammelstellen wie Bausparkassen, Versicherungen, Pensionskassen, Versorgungswerken und Banken für deren Eigenbestand / Eigendepot platziert und haben somit den Vorteil, dass sie nicht im üblichen Kontrahentenkreis für Kreditgeschäfte der Stadt Bochum platziert werden müssen. Eine Platzierung im üblichen

Kontrahentenkreis kann sogar explizit ausgeschlossen werden. Auf diese Weise können neue Kapitalgeber in neuen Bereichen außerhalb des üblichen Bankensektors gewonnen werden.

Die Vorbereitung und Durchführung des Platzierungsverfahrens verursacht trotz der Begleitung durch einen Platzeur auch bei der Stadt Bochum einen großen Aufwand, da das Platzierungsverfahren intern vorbereitet, abgestimmt, durchgeführt und verwaltet werden muss. Dieses Instrument ist daher nicht für eine schnelle Umschichtung von Liquidität geeignet. Umso wichtiger ist es, solche Maßnahmen sorgfältig mit zeitlichem Vorlauf vorzubereiten und zu begleiten.

3.3.2. Anleihen

Im Gegensatz zu Schuldscheindarlehen sind Anleihen i.d.R. börsennotierte Wertpapiere und können von jedermann gezeichnet werden. Der Platzierungsaufwand ist bei Anleihen deutlich größer als bei Schuldscheindarlehen. Anleihen müssen im Rahmen einer Fremdplatzierung auf den Markt gebracht werden und erfordern die Einhaltung bestimmter Kreditstrukturen (i.d.R. endfällige Tilgung). Ein (Börsen-) Prospekt muss nicht erstellt werden, jedoch empfiehlt sich die Erstellung einer Investorenpräsentation zur Vermarktungsunterstützung. Bislang konnten zahlreiche Einzel- und Gemeinschaftsanleihen deutscher Kommunen erfolgreich platziert werden. Ein Rating war dafür nicht erforderlich.

Für die Platzierung von Anleihen ist ein zu platzierendes Volumen von rd. 200 Mio. EUR, eher aber 500 Mio. EUR notwendig, wenn Großinvestoren sowie das Ausland erreicht werden sollen. Die Größenordnung von 500 Mio. EUR wird von den Marktteilnehmern als bestmöglich liquide und entsprechend gut platzierbar akzeptiert. Es sind aber auch schon Anleihen ab einem Volumen von 100 Mio. EUR erfolgreich platziert worden, wobei dies die Mindestgröße darstellen dürfte.

Während der Anleihe-Laufzeit wird die Marktpflege durch den Platzeur sichergestellt, so dass die jederzeitige Handelbarkeit von Anteilen sichergestellt wird. Nichtsdestotrotz werden kommunale Anleihen oftmals als Dauerinvestition (sog. Buy-and-Hold) mit tendenziell eher geringen Umsätzen während der Laufzeit gekauft.

Um auch schon mit mittleren eigenen Kreditbedarfen größere Anleihe-Volumina erreichen zu können, bietet sich die Platzierung von Gemeinschaftsanleihen verschiedener Kommunen an. Dabei haftet jede teilnehmende Kommune grundsätzlich nur in Höhe ihres eigenen Anteils und nicht gesamtschuldnerisch. Bis zum Jahr 2018 wurden ausschließlich Gemeinschaftsanleihen von Kommunen desselben Bundeslandes platziert, da für diese dann das jeweils gleiche Landesrecht Anwendung finden konnte und etwaige von Investoren einzuhaltende Länderlimite oder Länderinvestitionsvorgaben bedient werden konnten. Schließlich wurde die erste bundesländerübergreifende Gemeinschaftsanleihe im Jahr 2018 mit Beteiligung der Stadt Bochum emittiert. Das Vorbereitungsverfahren für dieses Debüt war entsprechend aufwändig und vor allem durch die Beteiligung der Stadt Essen erfolgreich. Im Ergebnis konnte das Verfahren für bundesländerübergreifende Gemeinschaftsanleihen fixiert werden, so dass seitdem auch andere Kommunen von der geleisteten Vorarbeit der Städte Bochum, Essen, Celle, Emden und Saarbrücken profitieren können.

Die Vorbereitung und Durchführung des Platzierungsverfahrens für Anleihen ist trotz der Platzeursbegleitung noch umfangreicher und dauert deshalb noch länger als das Verfahren für Schuldscheindarlehen. Für eine schnelle Umschichtung von Liquidität ist dieses Instrument daher noch weniger geeignet als der Einsatz von Schuldscheindarlehen.

Die Anleihe ist gegenüber dem Instrument des Schuldscheindarlehens für einzelne Kommunen aufwändiger einsetzbar. Von Erfahrungen anderer Kommunen kann allerdings im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit profitiert werden. Das kann im Rahmen des reinen

Informationsaustausches oder im Rahmen einer tatsächlich gemeinsam platzierten Anleihe mit mehreren Kommunen geschehen. Bei Gemeinschaftsanleihen steigt allerdings auch der Abstimmungsbedarf der Kommunen untereinander.

Mit Anleihen werden inländische und ausländische Kapitalsammelstellen wie Bausparkassen, Versicherungen, Pensionskassen, Versorgungswerke und Banken erreicht, zudem aber auch Investmentfonds, Family-Offices und weitere Investorengruppen. Gegenüber der Platzierung von Schuldscheindarlehen kann mit der Platzierung von Anleihen ein noch breiterer Investorenkreis erreicht werden.

Insbesondere bei größeren Platzierungsvolumina kann der Einsatz von Anleihen wirtschaftlich sinnvoll sein, zumal dann aufgrund des breiteren Investorenkreises und der höheren Fungibilität (und damit einer erhöhten Flexibilität des Investors) mit geringeren Zinskosten als bei Schuldscheindarlehen gerechnet werden kann. Zudem erhöht sich die Bekanntheit des Emittenten bei den Investoren, was die Platzierbarkeit weiterer Anleihen unterstützt.

3.4. Eigenplatzierungen von Schuldscheindarlehen

Neben der Fremdplatzierung kommt auch die Eigenplatzierung von Schuldscheindarlehen in Betracht. Dabei wird der direkte Kontakt zu möglichen Investoren gesucht. Dies können Banken, Versicherungen, Pensionskassen oder auch Versorgungswerke sein. Da keine Bank (als Platzeur) mit der Platzierung des Schuldscheindarlehens beauftragt ist, entfällt die Platzierungsprovision. Allerdings kann dann auch keine Zahlstellenfunktion in Anspruch genommen werden, so dass Zahlungsflüsse und Mitteilungen von der Stadt Bochum einzeln an jeden Investor zu leisten sind. Das erhöht den Verwaltungsaufwand vor allem dann, wenn mehrere Teilabtretungen des Schuldschein-Volumens erfolgen.

Die für Eigenplatzierungen von Schuldscheindarlehen notwendige Kontaktknüpfung und damit verbundene Kontaktpflege ist allerdings aufwändig. Dabei wird ein möglicher Abschluss eines Schuldscheindarlehens mit dem potenziellen Investor häufig durch dessen interne Regularien (bspw. Anlagerichtlinien, Gesetze oder Verordnungen zur Anlagestrategie) beschränkt. Auch besteht bei einer neuen Kontaktknüpfung noch kein Vertrauensverhältnis zwischen Investor und Stadt Bochum, was in dem sensiblen Bereich der Geldanlage (aus Sicht des Investors) ebenfalls eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung ist. Die Eigenplatzierung geht daher mit dem Aufbau einer Geschäftsbeziehung einher.

Die Stadt Bochum ist bei allen selbst angestrengten Kontaktaufnahmen zu Investoren bemüht, bei der Ausräumung rechtlicher Probleme zu helfen und eine Vertrauensbasis aufzubauen. Darüber hinaus kann die Stadt Bochum die gemeinsame Geschäftsdokumentation durch Ausstellen des Schuldscheines (Vorhalten einer Muster-Dokumentation und individuelle Anpassung an beiderseitige Bedürfnisse) übernehmen, so dass der Investor möglichst wenig durch das Geschäft belastet ist. Für den Investor kann es durch die direkte Kontaktaufnahme und die direkten Verhandlungen sogar zu einem Flexibilitätsvorteil gegenüber einer bei einem Platzeur getätigten Geldanlage kommen, weil so leichter von den bei Fremdplatzierungen von Schuldscheindarlehen geltenden Rahmenbedingungen abgewichen werden kann (bspw. Koppelung an einen bestimmten Referenzzins oder Zeitversatz zwischen Zeichnung und Preisfeststellung).

Da die Stadt Bochum bei Eigenplatzierungen von Schuldscheindarlehen bemüht ist, möglichst weit auf die Bedürfnisse des Investors einzugehen, ist ein großes Maß an Flexibilität bei der Geschäftsausgestaltung erforderlich. Für festgelegte Liquiditätsbedarfe oder Kreditstrukturen eignet sich dieses Verfahren daher nur bedingt. Da ein Kreditgeschäft im Wege eines Direktkontaktes nur mit einem Investor abgeschlossen wird und nicht wie bei der Fremdplatzierung von Schuldscheindarlehen mit einer Vielzahl von Investoren, eignet sich dieses

Platzierungsverfahren nicht für große Kreditvolumina. Gemessen am zu platzierenden Volumen ist das Verfahren insgesamt aufwändiger als das Verfahren der Fremdplatzierung von Schuldscheindarlehen. Dennoch ist diese Finanzierungsform eingeschränkt geeignet, die städtische Liquiditätsversorgung über Bankkredite zu ergänzen.

3.5. Steuerung der Zinsbindungsfristen

Die Stadt Bochum plant ihre Kreditaufnahmen so, dass Belastungsspitzen durch zu hohe Umschuldungsvolumina in einzelnen Jahren (sog. Klumpenrisiken) möglichst vermieden oder gezielt akzeptiert und strategisch gesteuert werden. Zugleich wird möglichst vermieden, dass in einzelnen Jahren zu wenig Umschuldungsvolumina zur Verfügung stehen. Ziel ist also eine möglichst stetige und gleichmäßige Umschuldungsverteilung zur Schaffung von ausgewogenen Handlungsmöglichkeiten in zukünftigen Jahren. Auf diese Weise können sowohl das Risiko von zu großen anstehenden Umschuldungsvolumina in Hochzinsphasen als auch das Risiko von zu geringen anstehenden Umschuldungsvolumina in Niedrigzinsphasen minimiert werden.

Die Steuerung der Zinsbindungsfristen und der sich daraus entwickelnden Klumpenrisiken unterliegt dabei einem stetigen Wandel sowie strategischen Einflüssen. So erhöht sich bspw. das Gesamtniveau des jährlich anstehenden Umschuldungsvolumens durch eine über die Jahre ansteigende Verschuldung. Auch die regelmäßig angewendeten Geschäftsstrategien haben Einfluss darauf: Wenn bspw. regelmäßig und überwiegend langfristige Zinsbindungen von 15 Jahren und mehr strategisch gewollt und auch abgeschlossen werden, verringert sich das jährliche Umschuldungsvolumen der nächsten 14 Jahre zu Gunsten der weiter in der Zukunft liegenden Jahre.

Bereits entstandene Belastungsspitzen sind zwar jederzeit auch nachträglich durch den Einsatz von Forward-Krediten oder Derivaten beeinflussbar, dennoch empfiehlt es sich, Zinsbindungsfristen laufend zu glätten.

3.6. Steuerung der Liquiditätsversorgung

Die über die Jahre schwieriger gewordene Finanzierungssituation der Kommunen erfordert eine strategische Steuerung der Liquiditätsversorgung, so dass etwaige Risiken daraus gemindert werden können.

Die Steuerung der Liquiditätsversorgung ist vergleichbar mit der Steuerung der Zinsbindungsfristen, lediglich die nachträgliche Beeinflussbarkeit durch den Einsatz von Derivaten entfällt. In Abgrenzung zur Steuerung der Zinsbindungsfristen werden hier ausschließlich Liquiditätssicherungen (statt Zinssicherungen) betrachtet. So kann bspw. ein über ein Derivat für 3 Jahre zinsgesicherter Kredit nur eine Liquiditätssicherung für 6 Monate aufweisen; dieser Kredit muss bei der Steuerung der Zinsbindungsfristen anders behandelt werden als bei der Steuerung der Liquiditätsversorgung.

Auch hier gilt es, Umschuldungen und Neuaufnahmen von Kreditaufnahmen möglichst so zu platzieren, dass in künftigen Jahren ein relativ gleichmäßiger Finanzierungsbedarf entsteht, wobei auf besondere Finanzierungsvorhaben Rücksicht genommen werden kann (bspw. bewusste Schaffung eines größeren Finanzierungsbedarfes für die Platzierung größerer Schuldscheindarlehen oder Anleihen).

Zur Steuerung der Liquiditätsversorgung gehört auch eine grobe Planung der in einem Jahr anstehenden Kreditbedarfe, wodurch eine frühzeitige Vorbereitung der Kreditaufnahmen möglich wird. Außerdem können Platzeure von Schuldscheindarlehen und Anleihen mit Informationen

versorgt werden, so dass auch Platzierungen nach Bedarf bei entsprechendem Investoreninteresse oder geplante Platzierungen erleichtert werden.

3.7. Einsatz strukturierter Kredite

Strukturierte Kredite vereinen einen klassischen Kredit mit Elementen der Derivate und lassen neben der mit einem Kredit primär beabsichtigten Sicherung der Liquidität besondere Gestaltungsspielräume zu.

Ein Beispiel für strukturierte Kredite sind Kredite mit Gläubiger-Kündigungsrecht. Diese verknüpfen den klassischen Kredit mit einer Option: Zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes hat der Gläubiger das Recht, den Kredit zu kündigen. Dafür verbilligt dieser die erste fest fixierte Zinsperiode. Damit ist jedoch verbunden, dass der Gläubiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann, wenn er zum festgelegten Kündigungszeitpunkt am Markt einen höheren Zins erzielen kann. Für den dann erforderlichen Anschlusskredit für die Restlaufzeit des ursprünglichen Kredites müsste die Stadt Bochum den dann gültigen höheren Marktzins zahlen (oder den Kredit im Rahmen der Umschuldungsplanung strategisch ganz neu ausrichten), hat aber in der ersten fest fixierten Zinsperiode dafür nur einen verbilligten Zins zahlen müssen.

3.8. Einsatz von Derivaten

Der Begriff „Derivat“ basiert auf dem lateinischen „derivare“ und bedeutet „ableiten“. Derivate werden von bestimmten Basiswerten (bspw. von Zinssätzen) abgeleitet. So entsteht ein Abhängigkeitsgefüge von Derivat zu Basiswert. Ändert sich bspw. das Zinsniveau, so ändert sich auch der Preis für das Derivat mit Zinsen als Basiswert.

Durch Derivate lässt sich der Zins als einer der wesentlichen Vertragsbestandteile eines Kredites von diesem abspalten bzw. gesondert behandeln. Der Zins kann so getrennt vom Kredit gesteuert werden. Derivate sind rechtlich vom Kredit unabhängige Verträge und können daher getrennt vereinbart und aufgelöst werden; auch kommen dafür vom Kreditgeber abweichende Vertragspartner in Frage. Derivate gewähren maximale Flexibilität bei Zinsentscheidungen, können Risiken am Finanzmarkt absichern und Zinsreduzierungen generieren. Derivate können jedoch auch Risiken erhöhen und zu Mehrkosten führen. Einer sorgfältigen Risikoeinschätzung und Wirkungsanalyse sowie einer fachlich versierten Handhabe dieser Instrumente kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

3.8.1. Swap

Ein Swap ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Partner, für einen bestimmen Zeitraum in Bezug auf einen bestimmten Kapitalbetrag die darauf entfallenden Zinszahlungsströme zu tauschen. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf den Austausch der Zinszahlungen und nicht auf das Kapital. Der Swap ist vom Grundgeschäft unabhängig. Der Swap erlaubt bspw. den Tausch von einem variablen gegen einen festen Zinssatz und umgekehrt. Durch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und Kombinationen mit anderen Derivaten sind unterschiedliche Swapstrukturen möglich.

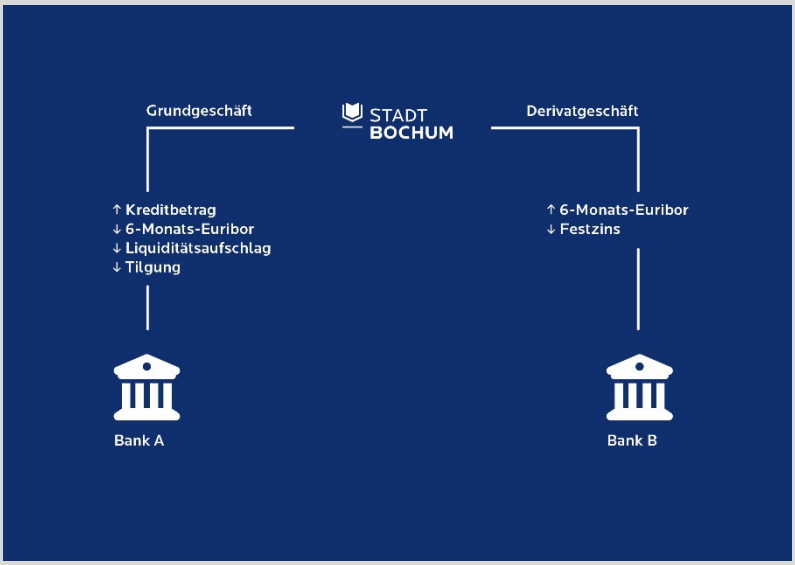
Wesentliche Vertragsinhalte:

- Nominalbetrag / Bezugsbetrag
- Laufzeit
- Zu tauschende Zinsverpflichtungen (z.B. variabler Zins gegen festen Zins)

Dabei gibt es zwei hier beispielhaft zu nennende Konstellationen (Darstellung aus Sicht der Stadt Bochum):

- Payer-Swap: Stadt Bochum zahlt einen Festzins und erhält einen variablen Zins
- Receiver-Swap: Stadt Bochum zahlt einen variablen Zins und erhält einen Festzins

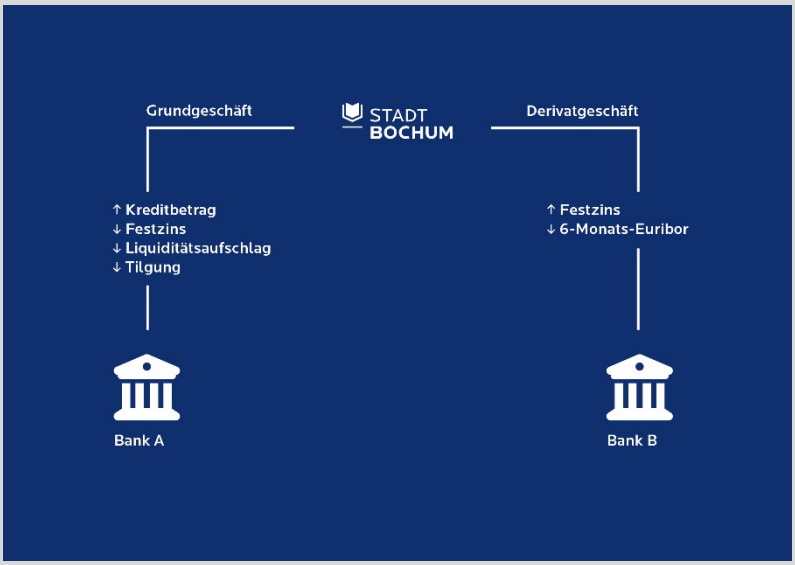
Im Endbild, d.h. inkl. der Beziehung zu dem zu Grunde liegenden Kredit, stellt sich ein Payer-Swap wie folgt dar:



Quelle: Eigendarstellung Stadt Bochum

Nach Kürzung / Aufheben der gleichartigen Zahlungsströme (hier: 6-Monats-Euribor) verbleibt ein von der Stadt Bochum zu zahlender Festzins sowie der vereinbarte Liquiditätsaufschlag für einen Kredit in der hier dargestellten Struktur. Ein variabel verzinster Kredit kann auf diese Weise in einen festverzinslichen Kredit umgewandelt werden, ohne in die Kreditstruktur eingreifen zu müssen.

Ein Receiver-Swap ist vergleichbar mit der dargestellten Struktur des Payer-Swap, allerdings wird hier ein vorhandener festverzinslicher Kredit in einen variabel verzinsten Kredit umgewandelt. Hier heben sich der Festzins (aus dem Receiver-Swap) und der Festzins (aus dem Kreditgeschäft) auf; es verbleibt ein von der Stadt Bochum zu zahlender variabler Zins sowie der vereinbarte Liquiditätsaufschlag für einen Kredit in der hier dargestellten Struktur:



Quelle: Eigendarstellung Stadt Bochum

3.8.2. Forward-Swap

Die für den Swap dargelegten Rahmenbedingungen und Funktionsweisen treffen grundsätzlich auch auf den Forward-Swap zu. Der wesentliche Unterschied zum „normalen“ Swap besteht jedoch im Vertragsbeginn, denn der Forward-Swap beginnt erst in der Zukunft (bspw. in drei Jahren).

Wesentliche Vertragsinhalte:

- Nominalbetrag / Bezugsbetrag
- Laufzeit (in der Zukunft) (teilweise unterteilt in Vorlaufzeit und Laufzeit)
- Zu tauschende Zinsverpflichtungen (z.B. variabler Zins gegen festen Zins)

3.8.3. Swaption

Die für den Swap dargelegten Rahmenbedingungen und Funktionsweisen treffen grundsätzlich auch auf die Swaption zu. Der Begriff „Swaption“ ist ein Kunstwort aus „Swap“ und „Option“, d.h. sie ist im Wesentlichen eine Option auf einen Swap. Der Unterschied zum „normalen“ Swap besteht also darin, dass zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt oder in einem bestimmten zukünftigen Zeitraum von einem bestimmten Vertragspartner gewählt werden kann, ob er den Swap wie vereinbart eingehen möchte oder nicht. Für dieses Recht muss er bei Vertragsabschluss eine Prämie zahlen.

Wesentliche Vertragsinhalte:

- Nominalbetrag / Bezugsbetrag
- Laufzeit

- Zu tauschende Zinsverpflichtungen (z.B. variabler Zins gegen festen Zins)
- Ausübungszeitpunkt / Ausübungszeitraum
- (Options-) Prämie (als Ausgleich für das Recht, den Swap nicht eingehen zu müssen)

3.8.4. Cap / Floor

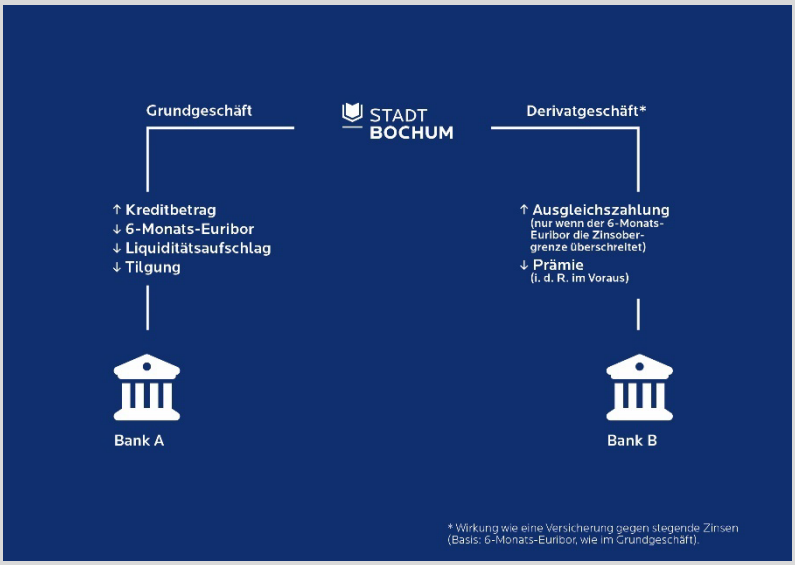
Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien über eine Zinsobergrenze. Gegen Zahlung einer Prämie garantiert der Cap-Verkäufer die Erbringung von Ausgleichszahlungen, falls der festgelegte (Referenz-) Zinssatz die vorher fixierte Zinsobergrenze überschreitet. Auf diese Weise kann der Cap-Käufer (bspw. die Stadt Bochum) die Vorteile niedriger Zinsen des Geldmarktes nutzen und sich zugleich gegen mögliche Zinssteigerungen absichern.

Der Floor hingegen ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Zinsuntergrenze. Er ist das Spiegelbild zum Cap und verpflichtet den Floor-Verkäufer, die Differenz zwischen der vereinbarten Zinsuntergrenze und dem jeweils gefixten Referenzzinssatz zu zahlen. Der Floor-Verkäufer (bspw. die Stadt Bochum) erhält für den Verkauf eines Floors eine Prämie. Dieser Vorteil ist verbunden mit dem Risiko, bei sinkenden Zinsen ab einer bestimmten Grenze nicht mehr an den niedrigen Zinsen zu partizipieren.

Wesentliche Vertragsinhalte:

- Nominalbetrag / Bezugsbetrag
- Laufzeit
- Zinsobergrenze (Cap) bzw. Zinsuntergrenze (Floor)
- Kurzfristiger Referenzzinssatz
- Prämie

Im Endbild, d.h. inkl. der Beziehung zu dem zu Grunde liegenden Kredit, stellt sich ein Cap wie folgt dar:



Quelle: Eigendarstellung Stadt Bochum

3.8.5. Collar

Der Collar ist eine Kombination aus Cap und Floor. Im Rahmen des Collar wird zeitgleich ein Cap gekauft und ein Floor verkauft. Die für den Cap zu erbringende Prämie wird durch die zu vereinnahmende Prämie für den Floor gemindert. Mit Abschluss des Collar kann man sich gegen steigende Zinsen absichern und zeitgleich an sinkenden Zinsen partizipieren, dies jedoch nur bis zur vereinbarten Zinsuntergrenze. Innerhalb der durch Cap und Floor bestimmten Bandbreite kann der Zinssatz frei pendeln.

Sofern die zu zahlende Prämie für den Cap mit der zu vereinnahmenden Prämie für den Floor übereinstimmt, muss keine Zahlung geleistet werden; man spricht dann von einem „Zero-Cost-Collar“.

Wesentliche Vertragsinhalte:

- Nominalbetrag / Bezugsbetrag
- Laufzeit
- Zinsobergrenze (Cap) und Zinsuntergrenze (Floor)
- Kurzfristiger Referenzzinssatz
- Prämie

3.8.6. Strukturierte Derivate

Strukturierte Derivate sind Geld- und Kapitalmarktprodukte, die sich aus mehreren Derivatearten (Swaps und Optionen) mit unterschiedlichen Risikoprofilen zusammensetzen und deren Berechnungsgrundlage an eine mehr oder weniger komplexe Berechnungsformel gebunden ist. In der praktischen Anwendung werden sie vielfach in Form von Swapgeschäften dargestellt. Sie ermöglichen die Generierung von Zinsverbesserungen für das bestehende, ansonsten aber unveränderbare kommunale Kreditportfolio.

Strukturierte Derivate sind im Einzelfall auf ihre Eignung zu prüfen. Bei strukturierten Derivaten sind hohe Maßstäbe an Risikobeurteilung und Wirkungseinschätzung zu legen.

4. Erfolgsmessung

Am 13.12.2007 wurde die erste Richtlinie zum „Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum“ durch den Rat der Stadt Bochum beschlossen. Im Rahmen der Begründung dieses Ratsbeschlusses wurden Regeln und Rahmenbedingungen für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum mit dem Ziel einer effizienten und risikobewussten Aufgabenwahrnehmung eröffnet.

In der Begründung zur Beschlussvorlage wurde zum Thema „Erfolgsmessung“ ausgeführt:

> (…) „Im Rahmen des aktiven Zins- und Schuldenmanagements legt die Kämmerei einen Zielzins fest. Dieser Zielzins ist Entscheidungsgrundlage und Leitlinie zur Steuerung des Derivateinsatzes und ermöglicht eine Erfolgsmessung.
>
> Die Zielzinsbestimmung erfolgt jährlich und ist Bestandteil des Schuldenberichtes. Notwendige Zielkorrekturen aufgrund veränderter Marktbedingungen werden gesondert mitgeteilt.“ (…)

Quelle: Auszug aus der Begründung zum Beschluss, Vorlage Nr. 20072410, Rat der Stadt Bochum, 13.12.2007

Eine Verpflichtung zur Erfolgsmessung erwuchs daraus nicht. Die Neufassungen der „Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement“ der Stadt Bochum legen ebenfalls keine Verpflichtung zur Erfolgsmessung fest. Dennoch wird an dem bisher etablierten Verfahren festgehalten, um das strategische Handeln im Positiven wie auch im Negativen zu reflektieren und – im Sinne transparenten Handelns – entsprechend darüber zu berichten.

4.1. Systematik der Erfolgsmessung

Die Erfolgsmessung des Zins- und Schuldenmanagements der Stadt Bochum erfolgt unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung. Ein niedriges Zinsumfeld führt nicht zwingend zu Erfolgen, eine Hochzinsphase nicht zwingend zu Misserfolgen. Entscheidend für den Erfolg / Misserfolg ist das strategische Handeln.

Um die Erfolge des aktiven Zins- und Schuldenmanagements der Stadt Bochum messbar zu machen, wird je ein Referenzportfolio für Investitionskredite und für Liquiditätskredite erstellt und laufend gepflegt. In den Referenzportfolios wird die Strategie des klassischen Zins- und Schuldenmanagements nachgebildet und fiktiv fortgeführt.

Die klassische (traditionelle) Portfoliosteuerung basiert auf einem verallgemeinerten und vereinfachten strategischen Vorgehen wie es üblicherweise von der Stadt Bochum (aber auch von vielen anderen Kommunen) vor Einführung eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements durchgeführt wurde. Danach standen die Ziele der „Sicherstellung der Finanzierung bzw. der Liquiditätsversorgung“ und der „Begrenzung und Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken“ klar im Vordergrund. Das mit dem aktiven Zins- und Schuldenmanagement hinzugekommene Ziel der „Erzielung einer möglichst geringen Durchschnittsverzinsung der Kreditportfolios“ wurde bei den einzelnen Geschäftsabschlüssen auch zuvor schon im Rahmen der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes verfolgt, aber mit Blick auf die gesamte Portfolio-Strategie eher vernachlässigt. Erst im aktiven Zins- und Schuldenmanagement wurden alle Ziele in einem sich je nach Marktlage verändernden Verhältnis gegeneinander abgewogen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten verfolgt.

Für die klassische (traditionelle) Portfoliosteuerung war daher eine möglichst langfristige Zinssicherung die gängige Handlungsmaxime für die Strategien im Liquiditätskredit- und Investitionskredit-Portfolio. Zur Bildung abstrakter Referenz-Portfolios ist die Formulierung allgemeiner Handlungsregeln in den jeweiligen Portfolios erforderlich, da sonst keine automatisierten Portfolio-Simulationen möglich sind. Ziel ist die Formulierung einer Strategie, die dem tatsächlichen Handeln am ehesten entspricht:

- Im Referenz-Portfolio für Investitionskredite wird von einer immer durchlaufenden 10-jährigen Zinsbindung ausgegangen. Diese Strategie kommt der klassischen (traditionellen) Portfoliosteuerung am nächsten. Bei der Bildung des Referenz-Portfolios wird vernachlässigt, dass in der Praxis oftmals auch Investitionskredite mit deutlich längeren Zinsbindungen und im Ausnahmefall auch kürzere Zinsbindungen vereinbart wurden.
- Im Referenz-Portfolio für Liquiditätskredite wird von einer – je nach geltendem Runderlass – möglichst langfristigen Zinssicherung ausgegangen. Für die übrigen Kreditbedarfe wird unterstellt, dass diese mit Laufzeiten von 3 Monaten aufgenommen werden. Diese Gesamt-Strategie kommt der klassischen (traditionellen) Portfoliosteuerung am nächsten. Bei der Bildung des Referenz-Portfolios wird vernachlässigt, dass das tatsächliche Handeln im Liquiditätskredit-Portfolio auch von der jeweiligen Kassenentwicklung (Einnahme- und Ausgabe-Zeitpunkte anderer Zahlungen) abhängig war. Dieser Faktor lässt sich jedoch nicht verallgemeinern oder auf einen längeren Zeitraum spiegeln.

Durch den Vergleich der fiktiven Daten der Referenzportfolios mit den Daten der realen Portfolios können schließlich zwei unterschiedliche Strategien (klassisches / traditionelles Zins- und Schuldenmanagement und aktives Zins- und Schuldenmanagement) in einer realitätsnahen Methodik miteinander verglichen werden. Ziel des aktiven Zins- und Schuldenmanagements der Stadt Bochum ist die Unterschreitung des durch das klassische / traditionelle Zins- und Schuldenmanagement vorgegebenen Zinses.

In der Rückschau können beide Referenzportfolios mit tatsächlichen Marktwerten (basierend auf Referenzzinssätzen zzgl. Liquiditätsaufschlägen) und realen Schuldenentwicklungen kalkuliert werden und lassen durch die Ermittlung eines Referenzportfolio-Zinses (sog. Zielzins) Rückschlüsse auf die tatsächliche Zielerreichung zu. Auf diese Weise können die unbeeinflussbaren und nicht vorhersehbaren Entwicklungen an den Märkten und die tatsächliche Schuldenentwicklung berücksichtigt werden, so dass sich eine faire Vergleichsbasis in einem realitätsnahen Handlungsumfeld ergibt. Vergleichsmaßstab für die Erfolgsmessung ist also die Zinsentwicklung im vorgegebenen Referenzportfolio in der Rückschau.

Beschönigungen der Zielerreichung wie sie bspw. beim Vergleich des tatsächlichen Portfolios mit den jeweils geplanten Haushaltsansätzen durch „großzügige Planung“ entstehen könnten, sind ausgeschlossen.

Aufgrund der festgelegten, unabhängig von subjektiven Einschätzungen oder Prognosen durchführbaren (nachträglichen) Zielzinsermittlung erübrigt sich eine (vorherige) Zielzinsfestlegung für zukünftige Perioden im Rahmen des Berichtes über das städtische Zins- und Schuldenmanagement.

Aus beiden Referenzportfolios können in der Vorausschau prognosebasierte Entwicklungen und Ziele abgeleitet werden. Die Vorausschau der Referenzportfolios dient ausschließlich der unterjährigen Steuerung und der unterjährigen Risikokontrolle. In diesem Rahmen kann auch ein (maximaler) Haushaltsplanungszins unter Annahme verschiedener Zinsszenarien im Modell ermittelt werden. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der modellhaften Referenzportfolios und der geplanten weiteren Schuldenentwicklung.

Die Portfolio-Pflege aller Referenzportfolios erfolgt im eigens von der Stadt Bochum entwickelten Programm „SERPo“ (Systematisch, ergebnis-, risiko- gesteuertes Portfoliomanagement).

4.1.1. Referenzportfolio für Investitionskredite

Das Referenzportfolio für Investitionskredite zeichnet aus:

- Reale Abbildung der Schuldenentwicklung
  - Dem Referenzportfolio wird eine reale Entwicklung des Kreditvolumens von 1996 bis 2023 auf Basis der Jahresendbestände (Mittelwert aus Vorjahresendbestand und Jahresendbestand des jeweiligen Berichtsjahres) bzw. ab 2024 auf Basis der Monatsendbestände (Mittelwert aus Monatsendbeständen des jeweiligen Berichtsjahres) unterstellt.
- Verstetigung der Zinsausgaben
  - Alle Kredittranchen werden jeweils für 10 Jahre im Zins festgeschrieben.
- Realitätsnahe Kosten
  - Für die einzelnen Kredittranchen werden am Markt offiziell gehandelte Swap-Sätze für 10-jährige Zinsbindungen zugrunde gelegt.
  - Da die Swap-Sätze keinen Aufschlag für die zugehörige Liquiditätssicherung enthalten, werden individuelle Liquiditätsaufschläge hinzugerechnet.
- Angemessene Risikoverteilung der Prolongationen (Vermeidung von Klumpenrisiken)
  - Im Startjahr 1996 wird der Jahresendbestand an Investitionskrediten in 10 gleich große Tranchen aufgeteilt.
  - Die Fälligkeiten dieser Tranchen werden auf das Startjahr und die dann folgenden 9 Jahre verteilt.
  - Ab dem Jahr 2007 wird auf dieser Basis ein fiktives Umschuldungsvolumen errechnet.
  - Das so ermittelte jährliche Veränderungsvolumen (Umschuldungen zzgl. Neuaufnahmen) wird dann erneut für 10 Jahre im Zins festgeschrieben und fließt mit der entsprechenden Laufzeit wieder in den nächsten Verrechnungslauf ein.
- Ausgleich der unterjährigen Zinsentwicklung
  - Basis der Zinskostenermittlung ist der Jahresdurchschnitt aller Swap-Sätze für die Laufzeit von 10 Jahren.
  - Dieser Wert glättet die wechselhafte unterjährige Entwicklung der Zinsen.
- Ausgleich der unterjährigen Umschuldungs- und Neuaufnahme-Zeitpunkte
  - Umschuldungen und Neuaufnahmen erfolgen im Mittel zum jeweiligen Halbjahr und wirken sich daher nur auf das zweite Halbjahr aus (halbjährliche Zahlungsweise unterstellt).
  - Diese Glättung geschieht durch eine halbjährliche Verschiebung der Zinslast.

4.1.2. Referenzportfolio für Liquiditätskredite

Das Referenzportfolio für Liquiditätskredite zeichnet aus:

- Reale Abbildung der Schuldenentwicklung
  - Dem Referenzportfolio wird die tatsächliche jährliche Durchschnitts-Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten seit dem Jahr 2011 unterstellt; diese wird mit Berücksichtigung aller Kreditbestände des Jahres taggenau berechnet.

- Verstetigung der Zinsausgaben
  - Es wird unterstellt, dass die längst mögliche Zinssicherung betrieben wurde. Nach der ab dem Jahr 2015 (bis zum Jahr 2020) geltenden Erlasslage können 50% des Vorjahresbestandes (zum 31.12.) an Liquiditätskrediten mit Laufzeiten von bis zu 10 Jahren aufgenommen werden, außerdem weitere 25% mit Laufzeiten von bis zu 5 Jahren. Dieser Erlasslage wird auch über die Gültigkeit hinaus weiter angewendet.[11]
  - Für die Ermittlung der tatsächlichen Ausnutzung der genannten Grenzen sind seit dem Jahr 2015 bei bereits laufenden Liquiditätskrediten die Restlaufzeiten (und nicht die Ursprungslaufzeiten) zugrunde zu legen. Das erhöht das zulässige Sicherungsvolumen im Portfolio, da einzelne Kredittranchen während der Kreditlaufzeit hinsichtlich der Sicherungskategorie umgewidmet werden; ein 10-Jahres-Kredit wird bspw. nach 5 Laufzeitjahren zu einem fiktiven 5-Jahres-Kredit (und macht damit 10-Jahres-Volumen frei). Die Risikosicht bezieht sich somit immer auf den aktuellen Handelszeitpunkt und die entsprechend damit verbundenen Zahlungsflüsse. Dies macht in der Portfoliosteuerung Sinn, ist aber nicht problemlos in das Referenzportfolio einzubauen, da dort bestimmte Vorgehensweisen mathematisch vereinheitlicht werden müssen, um laufende manuelle Anpassungen zu minimieren und eine technisch-gestützte Szenarioanalyse zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird bei der Systematik des Referenzportfolios weiterhin die Ursprungslaufzeit des Kredites berücksichtigt und nicht die (leicht sicherungserweiternde) Restlaufzeit.
  - Das maximale Sicherungsvolumen für Zinsbindungen von 5 Jahren und 10 Jahren war aufgrund der seinerzeit geltenden Erlasslage in den Jahren 2012 bis 2014 fixiert (auf Basis des Liquiditätskreditbestandes vom 31.12.2010); seit dem Jahr 2015 schwankt das maximale Sicherungsvolumen jährlich auf Basis der Liquiditätskreditbestände zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
  - Die nach Runderlass maximal zulässigen langfristigen Zinssicherungen werden auf Basis der Kreditlaufzeiten im Referenzportfolio zu- oder abgerechnet.
  - Für den restlichen, nicht langfristig zinsgesicherten Portfolio-Anteil wird eine Zinsbindung von 3 Monaten unterstellt.
- Realitätsnahe Kosten
  - Für die langfristigen Kredittranchen werden am Markt offiziell gehandelte Swap-Sätze für 5-jährige bzw. 10-jährige Zinsbindungen zugrunde gelegt.
  - Für die kurzfristigen Kredittranchen werden die offiziellen 3-Monats-Euribor-Sätze zugrunde gelegt.
  - Da die Euribor- und vor allem die Swap-Sätze keinen Aufschlag für die zugehörige Liquiditätssicherung enthalten, werden entsprechende Liquiditätsaufschläge hinzugerechnet.
- Angemessene Risikoverteilung der Prolongationen (keine Klumpenrisiken)
  - Ab dem Jahr 2012 wird der Jahres-Durchschnittsbestand an Liquiditätskrediten in Tranchen aufgeteilt, welche die rechtlich längst mögliche Zinsbindung abbilden.
  - Die Fälligkeiten dieser Tranchen werden auf das Startjahr und die dann folgenden Restlaufzeitjahre verteilt.
  - Auf dieser Basis wird anhand der je nach Laufzeit fällig werdenden Tranchen ein fiktives jährliches Umschuldungsvolumen errechnet.

[11] Die letzte Änderung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Kreditwirtschaft vom 04.06.2020 führte zur Aufhebung aller bisher geltenden Höchstbetragsvorgaben für Liquiditätskredit-Laufzeiten von bis zu 10 Jahren und ermöglicht nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht nunmehr sogar den Abschluss von Liquiditätskrediten mit Laufzeiten von bis zu 50 Jahren. Weiterhin wird zugleich aber die grundsätzlich vorübergehende Natur von Liquiditätskrediten betont, so dass eine überwiegende oder sogar vollständige Portfolio-Sicherung mit mehrjährigen Liquiditätskrediten weder im Sinne des Erlasses noch im Sinne einer verantwortungsvollen Liquiditätsplanung sein kann. Die Aufhebung aller bisher geltenden Höchstbetragsvorgaben für Liquiditätskredit-Laufzeiten von bis zu 10 Jahren führt dazu, dass eine Fälligkeitsstreuung einzig über den unbestimmten Rechtsbegriff der „grundsätzlich vorübergehenden Natur“ von Liquiditätskrediten erfolgt. Diese ist jedoch aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht systematisch umsetzbar und in das Referenz-Portfolio integrierbar. Daher bleibt die letzte Runderlass-Änderung vom 04.06.2020 in der Systematik des Referenz-Portfolios für Liquiditätskredite unberücksichtigt!

  - Die jährlichen (rechnerischen) Neuaufnahmen von Liquiditätskrediten werden zu den bestehenden bzw. sich ergebenden Tranchen hinzugerechnet.
  - Das so ermittelte jährliche Veränderungsvolumen (Umschuldungen zzgl. Neuaufnahmen) wird dann erneut mit der rechtlich längst möglichen Zinsbindung festgeschrieben und fließt mit der entsprechenden Laufzeit wieder in den nächsten Verrechnungslauf ein.
- Akzeptanz von Nachteilen des systematischen Aufbaus
  - Der Bestandsaufbau (Umschuldungsvolumina über die Jahre) erfolgte bis zum Jahr 2022, d.h. im laufenden Betrieb. Die Unterstellung einer schon immer so angewendeten Strategie (bspw. durch einen rückwirkenden Bestandsaufbau ab dem Jahr 2001) ist nicht zielführend, da die rechtlichen Möglichkeiten zu dieser weitergehenden langfristigen Zinsabsicherung erst ab Mai 2011 bestanden haben.
  - Das hat zur Folge, dass ausschließlich das (relativ niedrige) Zinsniveau von 2012 auf breiter Front bis zur rechtlich maximal zulässigen Grenze im Referenzportfolio gesichert wird. Das (höhere) Zinsniveau der Vorjahre findet keine Berücksichtigung.
  - Es wird vernachlässigt, dass im Startjahr 2012 für unterschiedliche Restlaufzeiten auch unterschiedliche Zinssätze anzusetzen gewesen wären.
  - Im tatsächlichen Portfolio könnte der so dargestellte Bestandsaufbau nicht nachgestellt werden, da die Rechtslage bereits ab dem Jahr 2006 längerfristige Geschäfte zuließ, welche auch abgeschlossen wurden. Diese (rechtliche und tatsächliche) Vorgeschichte findet jedoch keinen Eingang in die Systematik des Referenzportfolios.
  - Ein „schonender“ Aufbau der Systematik wird weiter durch die ab dem Jahr 2015 erneut geänderte Rechtslage erschwert. Durch die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Obergrenzen der langfristigen Zinssicherungen dürfen im Falle der Stadt Bochum ab dem Jahr 2015 deutlich größere Volumina als zuvor langfristig gesichert werden.
  - In der ab dem Jahr 2015 geänderten Systematik wird für die Ermittlung der Obergrenzen für langfristige Zinssicherungen nicht auf Restlaufzeiten, sondern auf Ursprungslaufzeiten zurückgegriffen.
- Ausgleich der unterjährigen Zinsentwicklung
  - Basis der Zinskostenermittlung für die langfristigen Kredittranchen ist der Jahresdurchschnitt aller Swap-Sätze für die Laufzeit von 5 Jahren und 10 Jahren.
  - Basis der Zinskostenermittlung für die kurzfristigen Kredittranchen ist der Jahresdurchschnitt aller 3-Monats-Euribor-Sätze.
  - Diese Werte glätten die wechselhafte unterjährige Entwicklung der Zinsen.
- Ausgleich der unterjährigen Kreditaufnahme-Zeitpunkte für langfristige Kredittranchen
  - Langfristige Kreditaufnahmen (5 Jahre und 10 Jahre) erfolgen im Mittel zum jeweiligen Halbjahr.

4.1.3. Ermittlung von individuellen Liquiditätsaufschlägen

Die Ermittlung von individuellen Liquiditätsaufschlägen wurde – je nach struktureller Liquiditätsversorgungslage – über die Jahre verändert:

- **2007-2012:** Bis einschließlich zum Jahr 2012 wurden die Aufschläge für die Liquiditätssicherung ausschließlich auf Basis von konkreten Kreditangeboten von Kreditvermittlern an einen unbestimmten Adressatenkreis von Kommunen ermittelt. Die Berechnung der Liquiditätsaufschläge erfolgte, indem von einem abgegebenen Angebot der jeweils zum Angebotszeitpunkt geltende Referenzzins (Euribor bzw. Swap-Satz) für die entsprechende Laufzeit in Abzug gebracht wurde. Die Ermittlung der Liquiditätsaufschläge bedurfte einer Anpassung / Erhöhung ab dem Jahr 2013, da die ermittelten Aufschläge auf Basis von konkreten Kreditvermittler-Angeboten für die Stadt Bochum zunehmend nicht mehr erzielbar waren. Da sich die Kreditvermittler-Angebote werbend an einen unbestimmten Adressatenkreis von Kommunen richteten, wurden bspw.
  - ausschließlich die jeweiligen Bestgebote vieler einzelner Bankofferten angeboten,

  - für Kommunen in einzelnen Bundesländern nicht erzielbare Angebote unterbreitet,
  - für Kommunen mit mäßigem Haushaltsstatus nicht erzielbare Angebote unterbreitet,
  - einzelne individuelle Kreditlimite und deren Auslastung bei den Banken nicht berücksichtigt.

  In der Praxis waren die Zinssätze jedenfalls nicht uneingeschränkt erzielbar. Bis zum Jahr 2012 spiegelten diese so berücksichtigten Aufschläge auf die einschlägigen Swap-Sätze dennoch ungefähr die tatsächliche Kreditaufnahmepraxis wider. Das war ab dem Jahr 2013 durch die Entwicklungen der Eurokrise und die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Liquiditätsbeschaffung der deutschen Kommunen nicht länger der Fall, so dass eine Erhöhung dieser Aufschläge durchgeführt werden musste, um weiterhin eine erzielbare und faire Vergleichsbasis zur tatsächlichen Finanzierungstätigkeit darstellen zu können.
- **2013-2017:** Ab dem Jahr 2013 bis einschließlich zum Jahr 2017 wurden die Liquiditätsaufschläge in dynamische und in statische Aufschläge unterteilt, die zusammen den gesamten Liquiditätsaufschlag ergeben haben.
  - Die dynamischen Aufschläge wurden wie in den Jahren bis einschließlich 2012 auf Basis von konkreten Kreditangeboten von Kreditvermittlern an einen unbestimmten Adressatenkreis von Kommunen ermittelt. Die Berechnung der dynamischen Aufschläge erfolgte, indem von einem abgegebenen Angebot der jeweils zum Angebotszeitpunkt geltende Referenzzins (Euribor bzw. Swap-Satz) für die entsprechende Laufzeit in Abzug gebracht wurde.
  - Die statischen Aufschläge sollten die Unzulänglichkeiten der dynamischen Aufschläge im Hinblick auf die tatsächliche Finanzierungslage der Stadt Bochum ausgleichen. Mangels regelmäßig verfügbarer und gleichnamiger Dokumente zur (vollends transparenten) Ermittlung solcher weitestgehend individuellen Aufschläge erfolgte hier eine näherungsweise Schätzung. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden folgende Liquiditätsaufschläge berücksichtigt: +0,10% p.a. für 3 Monate Laufzeit, +0,40% p.a. für 5 Jahre Laufzeit und +0,55% p.a. 10 Jahre Laufzeit. Aufgrund der seitdem zwar weiter eingeschränkten, aber doch stetig verbesserten Finanzierungslage im kommunalen Sektor wurde der statische Aufschlag schrittweise herabgesetzt, im Jahr 2016 auf +0,05% p.a. für 3 Monate Laufzeit, +0,30% p.a. für 5 Jahre Laufzeit und +0,35% p.a. für 10 Jahre Laufzeit und im Jahr 2017 auf +0,00% p.a. für 3 Monate Laufzeit, +0,10% p.a. für 5 Jahre Laufzeit und +0,20% p.a. für 10 Jahre Laufzeit.
- **Ab 2018:** Mit Jahresbeginn 2018 wurde zumindest ein regelmäßig unterbreitetes Kreditvermittler-Angebot gänzlich eingestellt. Dieses bot aufgrund einer häufigen und regelmäßigen Angebotserstellung eine relativ breite Datenbasis für die Ermittlung dynamischer Liquiditätsaufschläge. Nach der dargestellten Angebotseinstellung konnte ab dem Jahr 2018 nur noch auf wenige regelmäßig erstellte Angebotsschreiben von Kreditvermittlern zurückgegriffen werden, so dass die Datenbasis nicht länger breit genug war, um den selbst gesetzten Transparenz-Anforderungen bei der Ermittlung der dynamischen Liquiditätsaufschläge zu entsprechen. Ab dem Jahr 2018 (einschließlich) wurde daher das gesamte System zur Ermittlung von Liquiditätsaufschlägen überarbeitet und wird seitdem durchgehend angewendet.

Seit dem Jahr 2018 werden die Liquiditätsaufschläge für endfällige Kredite (unabhängig vom jeweiligen Portfolio) mit einer Laufzeit von 3 Monaten, 5 Jahren (ab dem Jahr 2021) und 10 Jahren auf Marktbasis ermittelt. Hierfür ist der Rückgriff auf eine möglichst breite Datenbasis erforderlich, um den rechnerischen Einfluss einzelner herausragend guter oder herausragend schlechter Angebote abzufedern. Die Systematik stellt sich wie folgt dar:

- Als Datenbasis für die Ermittlung der Liquiditätsaufschläge werden tatsächlich abgegebene Angebote von Banken, Kapitaldienstleistern und Investoren für endfällige Kredite mit einer Laufzeit von 3 Monaten, 5 Jahren (ab dem Jahr 2021) und 10 Jahren verwendet. Dabei werden nicht nur die Bestgebote, sondern alle abgegebenen Gebote einbezogen, um ein breites

Marktgefüge abzubilden und dem Umstand gerecht zu werden, dass aufgrund von Limitauslastungen, Betragsbeschränkungen oder haushalterischen Beschränkungen nicht immer das Bestgebot genutzt werden kann. Die Berechnung der Liquiditätsaufschläge erfolgt, indem von einem abgegebenen Angebot der jeweils zum Angebotszeitpunkt geltende Referenzzins (Euribor bzw. Swap-Satz) für die entsprechende Laufzeit in Abzug gebracht wird. Der Mittelwert aller Liquiditätsaufschläge eines Jahres für die jeweilige Laufzeit bildet den Jahres-Liquiditätsaufschlag für die jeweilige Laufzeit.

- Um die Datenbasis für 3-Monats-Kredite zu erweitern, werden alle endfälligen Kredite mit einer Laufzeit von 80 Tagen bis 100 Tagen als 3-Monats-Kredit gewertet.
- Auch bei der Wertung der in die Berechnungen einzubeziehenden 5-Jahres- bzw. 10-Jahres-Kredite sind leichte Laufzeit-Unterschreitungen oder -Überschreitungen akzeptabel. Für die Einbeziehung in die Berechnungen müssen die Kredite jedoch entweder endfällig nach 5 Jahren bzw. 10 Jahren getilgt werden oder – bei Vorliegen von Tilgungsstrukturen – eine mittlere Kapitalbindung von rd. 5 Jahren bzw. rd. 10 Jahren aufweisen.
- Um nicht nur auf Angebote aus tatsächlichen Preisabfragen angewiesen zu sein, erfolgen zudem jährlich zumindest zwei fiktive Preisabfragen, deren Ergebnisse für die Ermittlung der Liquiditätsaufschläge genutzt werden. Dies dient der Erweiterung der Datenbasis insb. für den Fall, dass in einem der drei relevanten Laufzeitsegmente in einem Jahr wenig oder gar keine tatsächlichen Preisabfragen erstellt werden.
- Aufgrund der geringen Geschäftsdichte im mittelfristigen Laufzeitsegment und eines unangemessenen Aufwandes bei den einbezogenen Geschäftspartnern für zu breit gefächerte fiktive Preisabfragen wurden bis zum Jahr 2020 (einschließlich) für Kredite mit einer Laufzeit von 5 Jahren keine Liquiditätsaufschläge auf Basis tatsächlich abgegebener Angebote von Banken, Kapitaldienstleistern und Investoren erhoben. Die Liquiditätsaufschläge für die Laufzeit von 5 Jahren wurden bis zum Jahr 2020 (einschließlich) durch Herunterrechnen des auf Marktbasis ermittelten Liquiditätsaufschlages für 10 Jahre berechnet. Ab dem Jahr 2021 (einschließlich) waren die rechnerisch auf diese Weise ermittelten Liquiditätsaufschläge nicht länger ausreichend realitätsnah, so dass seitdem auch für Kredite mit einer Laufzeit von 5 Jahren tatsächlich abgegebene Angebote von Banken, Kapitaldienstleistern und Investoren (inkl. fiktiver Preisabfragen zur Erweiterung der Datenbasis) für die Ermittlung der Liquiditätsaufschläge zugrunde gelegt werden.
- Bis zum Jahr 2020 (einschließlich) haben Banken und andere Kreditgeber die Zahlung von Negativzinsen im Kapitalmarktbereich (d.h. bei Laufzeiten von über einem Jahr) überwiegend abgelehnt. Erst ab dem Jahr 2021 brach dies auf und erste Negativzins-Vereinbarungen wurden akzeptiert. Dieses Vorgehen wird auch in die Strukturen zur Ermittlung der Liquiditätsaufschläge einbezogen: Bis zum Jahr 2020 (einschließlich) bleiben rechnerisch negative Kreditzinsen aus dem ermittelten Swap-Satz zzgl. dem jeweiligen Liquiditätsaufschlag unberücksichtigt; über eine nachträglich korrigierende Erhöhung des Liquiditätszuschlages wurde stattdessen ein gesamter Zinssatz in Höhe von 0,00% p.a. für die jeweilige Laufzeit und den jeweiligen Tag zugrunde gelegt. Ab dem Jahr 2021 greift diese Zinssatz-Untergrenze nicht mehr, d.h. auch rechnerisch negative Kreditzinsen fließen in die Berechnungen zum Referenzportfolio ein.

Die konkreten für das jeweilige Jahr angewendeten Liquiditätsaufschläge können den einzelnen Berichten über das städtische Zins- und Schuldenmanagement bzw. dem jeweiligen Jahresbericht (ab dem Jahr 2024) entnommen werden.

5. Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen verschiedener Qualitäten.

5.1. Gesetze, Verordnungen und Satzungen

Grundsätzlich sind alle Normen, welche die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde regeln ebenfalls Rechtsgrundlage für das jeweilige Zins- und Schuldenmanagement.

Eine der formellen Grundlagen für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum ist die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Für die Haushaltswirtschaft greifen dabei vor allem die §§ 75 bis 96a („8. Teil Haushaltswirtschaft“).

§ 86 GO NRW regelt die Kreditaufnahmen der Gemeinden, § 89 GO NRW regelt die Aufnahme von Liquiditätskrediten. Diese Normen bilden u.a. die Grundlage für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum.

Auch Gesetze und Verordnungen zum Bankwesen betreffen das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum. Einige Normen üben indirekten Einfluss aus (bspw. Regelungen zur Regulierung des Finanzmarktes), andere greifen direkt (bspw. Regelungen zu Beratungs- und Informationspflichten sowie Haftungsfragen zwischen Kunde und Bank).

Die in EU-Recht eingebetteten Eigenkapitalregelungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III / IV) wirken zwar nur auf Banken und Kapitaldienstleister direkt, doch haben die dort festgelegten Beschränkungen und Eigenkapitalanforderungen Folgen für deren Kreditgeschäft mit Kommunen. Auf diese Regelungen muss im Rahmen des städtischen Zins- und Schuldenmanagements reagiert werden; daraus erwachsende Risiken müssen bewertet, gesteuert und schlussendlich minimiert werden.

Nicht zuletzt regelt auch die Haushaltssatzung der Stadt Bochum als gemeindliches Ortsrecht die Rahmenbedingungen des Zins- und Schuldenmanagements. Nicht nur die Festlegung der Haushaltsansätze für Zins- und Tilgungsleistungen, sondern auch die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten oder Liquiditätskrediten erfolgt in der jeweils gültigen, vom Rat der Stadt Bochum beschlossenen Haushaltssatzung.

5.2. Erlasse und Richtlinien weisungsberechtigter Stellen

Neben dem nach außen geltenden Recht, nämlich den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen, gibt es auch Normen und Regularien, die nur intern binden. So haben Richtlinien und Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Arnsberg einen Weisungscharakter im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Weisung an nachgeordnete Stellen (Gemeinden und Kreise). Solche Anweisungen sind für die Gemeinde bzw. den Kreis zwingend zu beachten.

Die für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum maßgeblichen Rahmenbedingungen werden insbesondere durch den Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ vom 09.10.2006, AZ 34-48.05.01/01 in den Neufassungen der Runderlasse vom 04.09.2009, AZ 34-48.05.01/01-8/09, vom 13.12.2010, AZ 34-48.05.01/01-11/10 und vom 06.05.2011, AZ 34-48.05.01/01-8/11 des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen festgelegt. Dieser Runderlass wurde im Jahr 2014 überarbeitet und

vom Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen ganz neu gefasst („Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 16.12.2014, AZ 34-48.05.01/02-8/14). Nach einer lediglich redaktionellen Anpassung im Jahr 2019 folgte eine inhaltlich weitgehendere Anpassung im Jahr 2020, in welcher die bis dato geltenden Vorgaben für die Aufnahme langfristiger Liquiditätskredite aufgehoben und weitere langfristige Aufnahmemöglichkeiten geschaffen wurden. Dieser Runderlass wurde anschließend bis zum 31.12.2023 und zuletzt bis zum 31.12.2028 verlängert.

5.3. Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Stadt Bochum

Zentrales Regelwerk für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum ist die erstmals am 13.12.2007 durch den Rat der Stadt Bochum beschlossene Richtlinie zum „Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum“ (Beschlussvorlage Nr. 20072410). Die Richtlinie führt exemplarisch Instrumente bzw. Methoden des Zins- und Schuldenmanagements auf, geht auf Rahmenbedingungen ein und legt den Grundstein für eine entsprechende Erfolgsmessung. Zusätzlich legt die Richtlinie Höchstgrenzen für einzelne Geschäfte sowie Grenzen für die strukturelle Veränderung der Portfolios fest. Die Richtlinie ermächtigt das Amt für Finanzsteuerung darüber hinaus zur Erstellung einer weitergehenden Arbeitsanweisung.

Grundlegend verändert wurde die Richtlinie am 17.12.2009, um einerseits der zu dem Zeitpunkt geltenden Rechtslage gerecht zu werden und andererseits die seinerzeitigen Konsolidierungsanforderungen durch die Akzeptanz größerer Risiken erfüllen zu können (Beschlussvorlage Nr. 20092612). Eine weitere Veränderung erfuhr die Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Bochum im Jahr 2014 (Beschlussvorlage Nr. 20141604), die sich allerdings nur auf neue Fremdwährungskredite bezog.

Im Jahr 2017 wurde die Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement grundlegend überarbeitet: Neben der rein formalen Anpassung der Richtlinie an die Anforderungen des Runderlasses aus dem Jahr 2014 wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen, die dem aktuellen Handlungsumfeld gerecht werden. Die Richtlinie unterscheidet nun zwischen den verschiedenen Kreditformen (klassische Kredite / Darlehen, Schuldscheindarlehen, Einzelanleihen, Gemeinschaftsanleihen) und legt Eckpunkte dafür fest. Für den Einsatz von Derivaten ist nun weiterhin vorgegeben, dass diese in Risikoklassen einzustufen sind; auf Basis dieser Klassifizierung sind Handlungsgrenzen und Handlungsvorgaben einzuhalten. Darüber hinaus sind nun Fremdwährungsgeschäfte unzulässig. Die Richtlinie verpflichtet die Kämmerin bzw. den Kämmerer mittlerweile zum Erlass einer weitergehenden Arbeitsanweisung für den Aufgabenbereich des Zins- und Schuldenmanagements.

Die „Arbeitsanweisung zum städtischen Zins- und Schuldenmanagement“ regelt die Rahmenbedingungen und die konkreten Verfahrensweisen für die einzelnen Geschäftsfelder wie bspw. die Kreditaufnahmen und den Abschluss von Derivaten, legt aber auch Kompetenzen und Verantwortungsbereiche fest. Die Arbeitsanweisung wurde von der Kämmerin bzw. dem Kämmerer erlassen und regelt den Aufgabenbereich des Zins- und Schuldenmanagements.

Impressum

Herausgeberin
Stadt Bochum
Amt für Finanzsteuerung
Zins- und Schuldenmanagement
Willy-Brandt-Platz 2-6
44787 Bochum

Kontakt

Stadt Bochum
Frank Zillmann
fzillmann@bochum.de
+49 234 910-3579
www.bochum.de

STADT
BOCHUM